

in den Jahren 1972, 1973 und 2003 insgesamt vier Betriebsvereinbarungen ab. Diese regelten insbesondere die Gewährung von Zuschüssen auf die gesetzlichen Pensionsleistungen, die pauschale Abgeltung von Überstunden für die Mitarbeit bei den Osterfestspielen und den Sommerfestspielen sowie Sozialleistungen.

Der durchschnittliche Grundbezug, errechnet aus dem Monatsmittel des Vergleichszeitraums 2005 bis 2010, betrug für die Beschäftigten, für die der Kollektivvertrag aus dem Jahr 1972 galt, rd. 2.100 EUR. Die ganzjährig Beschäftigten erhielten zusätzlich zu ihrem Monatsbezug die oben genannten Pauschalen für die Mitarbeit bei den Osterfestspielen und den Sommerfestspielen, weiters einzeln abgerechnete Überstundenvergütungen, Pausengelder und Prämien. Dadurch betrug der gesamte Jahresbruttobezug dieser Beschäftigten das rd. 20- bis 22-fache des monatlichen Grundbezugs pro Jahr.

(2) Für die Dienstverhältnisse der 78 seit 2003 eingetretenen ganzjährig Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds galt ein Kollektivvertrag, den der Salzburger Festspielfonds im Jahr 2003 mit dem Verband Österreichischer Festspiele, dem Betriebsrat des Salzburger Festspielfonds und der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, geschlossen hatte. Der durchschnittliche Grundbezug, errechnet aus dem Monatsmittel des Vergleichszeitraums 2005 bis 2010, betrug für die Beschäftigten, für die der Kollektivvertrag aus dem Jahr 2003 galt, rd. 1.500 EUR. Für die Verlängerung der Normalarbeitszeit und die Ruhezeitverkürzung im Rahmen der Mitarbeit bei den Osterfestspielen und den Sommerfestspielen erhielten diese Beschäftigten Erschwerniszulagen. Einschließlich der Erschwerniszulagen und weiterer einzeln abgerechneter Überstundenvergütungen betrug der gesamte Jahresbruttobezug dieser ganzjährig Beschäftigten durchschnittlich das rd. 17-fache des monatlichen Grundbezugs pro Jahr.⁷

Laut Bericht des RH über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes, Reihe Einkommen 2009, betrug das vom Salzburger Festspielfonds für das Jahr 2008 gemeldete jährliche Durchschnittseinkommen der 175 ganzjährig Beschäftigten des technischen Personals rd. 32.700 EUR und jenes der 50 ganzjährig Beschäftigten des Verwaltungspersonals rd. 55.000 EUR.

⁷ Die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Grundbezüge für die Kollektivverträge alt (aus 1972) und neu (aus 2003) errechnete sich aus den Jahresbruttogehältern dividiert durch die monatlichen Grundbezüge für den Vergleichszeitraum 2005 bis 2010. Die Daten für die Berechnung stellte der Salzburger Festspielfonds zur Verfügung.

Personal

Betriebliche Altersvorsorge, Zuschüsse zur Zusatzkrankenkasse

- 41.1 Wenige Monate nach Abschluss des Kollektivvertrags aus 2003 schloss der Salzburger Festspielfonds mit dem Betriebsrat eine ergänzende Betriebsvereinbarung ab, die die tägliche Normalarbeitszeit anders regelte als der kurz zuvor abgeschlossene Kollektivvertrag.
- 41.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die den Kollektivvertrag von 2003 ergänzende Betriebsvereinbarung gemeinsam mit dem Betriebsrat mit dem Ziel zu überarbeiten, die Widersprüche zwischen den beiden Regelwerken zu beseitigen.
- 41.3 *Das Direktorium kündigte an, die Widersprüche zwischen den beiden Regelwerken bei den nächsten Kollektivvertragsverhandlungen beseitigen zu wollen.*
- 42.1 Der RH hatte im Jahr 1986 (veröffentlicht im Tätigkeitsbericht des RH für das Verwaltungsjahr 1987) kritisiert, dass der Salzburger Festspielfonds seinen Beschäftigten eine Anwartschaft auf eine Zusatzpension neben der gesetzlichen Pensionsleistung gewährte. Der RH hatte darauf hingewiesen, dass das Salzburger Festspielfondsgesetz keine Bestimmung für die Zusage von über die gesetzlichen Pensionsleistungen hinausgehenden Zusatzpensionen enthielt und die Mittel hierfür im Rahmen der Abgangsdeckung für den Salzburger Festspielfonds auch aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wurden.

Der Salzburger Festspielfonds gewährte nach dem 1. Juli 1987 keine Anwartschaften auf Leistungen aus einer Zusatzpension mehr. Die jährlichen Aufwendungen für die bis 1987 vereinbarten Zusatzpensionen stiegen von rd. 697.000 EUR (2000/2001) auf rd. 1,26 Mill. EUR (2009/2010).

Im Jahr 2009 vereinbarte das Direktorium mit dem Betriebsrat die Einführung einer freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge für die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, ohne die dafür notwendige Genehmigung des Kuratoriums einzuholen. Der Salzburger Festspielfonds beabsichtigte mit dieser Maßnahme, für jene Beschäftigten zusätzliche Anreize zu schaffen, die seit 2003 eingetreten waren und die aufgrund des neuen Kollektivvertrags jährlich weniger verdienten als jene Beschäftigten, die vorher eingetreten waren (siehe TZ 40).

Der Salzburger Festspielfonds wendete für diese freiwillige Sozialleistung 2009/2010 rd. 222.000 EUR auf. Die Mittel für diese freiwillige Sozialleistung brachten zum Teil der Salzburger Festspielfonds (rd. 82.000 EUR) und zum Teil die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds (rd. 140.000 EUR) aufgrund einer nachhaltigen Kürzung

von Zulagen sowie einer Gehaltserhöhung auf, die geringer war als die Inflationsrate.

Nur 14 % der Begünstigten dieser freiwilligen Sozialleistung waren jene Beschäftigten, die seit 2003 eingetreten waren. Für 63 % der Begünstigten galt der Kollektivvertrag aus dem Jahr 1972 und 23 % der Begünstigten hatten Sonderverträge beim Salzburger Festspielfonds.

42.2 Der RH wies darauf hin, dass vergleichbare Kultureinrichtungen in Österreich ihren Beschäftigten keine derartigen Vergünstigungen gewährten. Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds allen Beschäftigten die freiwillige betriebliche Altersvorsorge gewährte, obwohl diese bei der Einführung nur für rd. 14 % der Beschäftigten vorgesehen gewesen wäre. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, seinen Beschäftigten keine Vergünstigungen zu gewähren, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

42.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei es sich seiner Verantwortung in der Verwendung öffentlicher Gelder bewusst. Darum biete der Salzburger Festspielfonds seinen Mitarbeitern auch geringe zusätzliche Sozialleistungen an, verglichen mit Betrieben ähnlicher Größe. Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten jedoch gezeigt, dass es auch dem Salzburger Festspielfonds immer schwerer fiele, gute Mitarbeiter zu gewinnen und diese längerfristig zu binden. Bei der Einführung der betrieblichen Altersvorsorge habe es sich daher einerseits um eine wichtige Maßnahme zur Mitarbeiterbindung und andererseits um einen wesentlichen Vorteil im Recruiting-Wettbewerb gehandelt.*

42.4 Der RH verwies auf den – gegenüber den ursprünglichen Intentionen – wesentlich erweiterten Begünstigtenkreis der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für den Salzburger Festspielfonds.

43.1 Der Salzburger Festspielfonds zahlte von 2000/2001 bis 2009/2010 an bis zu 26 ständig Beschäftigte Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen aus und wendete dafür jährlich rd. 17.000 EUR auf.

43.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds für einzelne Beschäftigte freiwillige Sozialleistungen erbrachte, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gab. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen einzustellen. Der Salzburger Festspielfonds teilte im Zuge der Gebarungsprüfung mit, dass er die Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen ab Jänner 2011 eingestellt habe.

Personal

Neben- beschäftigungen

- 43.3 *Das Direktorium bestätigte die Umsetzung der Empfehlung des RH.*
- 44.1 Im Februar 2010 forderte das Direktorium alle ständig Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds auf, entgeltliche Nebenbeschäftigungen bekannt zu geben. 18 Beschäftigte gaben entgeltliche Nebenbeschäftigungen bekannt. Entgegen arbeitsrechtlicher Bestimmungen sowie entgegen konkretisierender Bestimmungen in den Dienstverträgen von acht Beschäftigten, lag bei keinem dieser Beschäftigten ein schriftliches Ansuchen für teilweise schon langjährig ausgeübte entgeltliche Nebenbeschäftigungen vor.
- 44.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds gegenüber seinen Beschäftigten nicht bereits früher und in angemessenen Zeitabständen die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen einforderte. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, von seinen Beschäftigten regelmäßig und nachweislich die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen einzufordern und zu kontrollieren.
- 44.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums kommuniziere es die Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen seit 1999 regelmäßig sowohl in den Abteilungsleitersitzungen als auch an seine Mitarbeiter.*
- 44.4 Der RH verwies darauf, dass seiner Prüfungsfeststellung an Ort und Stelle zufolge bei 18 Beschäftigten bis Februar 2010 keine schriftlichen Ansuchen für teilweise schon langjährig ausgeübte entgeltliche Nebenbeschäftigungen vorgelegen waren.
- 45.1 Sechs der 18 Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, die im Februar 2010 Nebenbeschäftigungen bekannt gaben, führten keine Zeitaufzeichnungen. Der Salzburger Festspielfonds holte dennoch keine Informationen über das zeitliche Ausmaß der Nebenbeschäftigungen ein.
- 45.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds keine Informationen über das zeitliche Ausmaß von Nebenbeschäftigungen einholte und die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für den Salzburger Festspielfonds auch nicht überprüfte. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen an das Führen von Zeitaufzeichnungen zu knüpfen.
- 45.3 *Das Direktorium teilte mit, dass es der Empfehlung des RH bereits Rechnung getragen habe. Das Stundenausmaß der Nebenbeschäftigung*

**Salzburger Festspielfonds**

sei sowohl bei der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung als auch bei einer Neueinstellung Vertragsbestandteil.

Rechnungswesen

Voranschlag 46.1 Laut den Rechnungsabschlüssen für die Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 bestanden für die Bereiche Dekorationen und Bühne sowie Kostüme, Perücken und Masken hohe Abweichungen gegenüber den Voranschlägen:

Rechnungswesen

Tabelle 22: Voranschlag und Rechnungsabschluss für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken

	2004/2005			2005/2006			2006/2007		
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung
	in Mill. EUR	in Mill. EUR	in % ¹	in Mill. EUR	in Mill. EUR	in % ¹	in Mill. EUR	in Mill. EUR	in % ¹
Dekorationen und Bühne	2,58	3,07	+ 19,0	2,61	3,65	+ 39,9	2,33	2,68	+ 15,0
Kostüme, Perücken und Masken	0,77	0,59	- 23,4	0,68	0,62	- 8,8	0,73	0,60	- 17,8
	2007/2008			2008/2009			2009/2010		
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung
	in Mill. EUR	in Mill. EUR	in % ¹	in Mill. EUR	in Mill. EUR	in % ¹	in Mill. EUR	in Mill. EUR	in % ¹
Dekorationen und Bühne	2,14	2,84	+ 32,7	2,01	2,25	+ 11,9	1,95	2,10	+ 7,7
Kostüme, Perücken und Masken	0,71	1,00	+ 40,9	0,75	0,47	- 37,3	0,57	0,77	+ 35,1

¹ + = Die Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren höher als veranschlagt.

- = Die Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren niedriger als veranschlagt.

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der RH stellte fest, dass der Voranschlag in den einzelnen Spielzeiten um bis zu rd. 40,9 % überschritten, aber auch um bis zu rd. 37,3 % unterschritten wurde. Die Ursachen dafür waren sehr ungenau geschätzte Voranschläge und in der Spielzeit 2007/2008 aufwendigere Produktionen. Die Ausgaben für Dekorationen und Bühne für die Produktion „Luci mie traditrici“ in Höhe von rd. 120.000 EUR waren überhaupt nicht veranschlagt.

Die Mehrausgaben bei den Kostümen in der Spielzeit 2009/2010 waren unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass bei der Produktion „Orfeo“ zusätzliche Ausgaben in Höhe von rd. 196.000 EUR für nicht veranschlagte Kostüme anfielen.

46.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig den Voranschlag realistischer zu erstellen sowie die Beträge durch entsprechende Berechnungsgrundlagen zu untermauern und zu dokumentieren.

46.3 *Das Direktorium führte dazu aus, dass eine positionsgenaue Kalkulation der Kosten und Erlöse die Grundlage des Voranschlags sei. Allerdings werde der Voranschlag mit einer Vorlaufzeit von eineinhalb Jahren beschlossen, zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die künstlerische Planung noch in der Grobplanung befinde, die sich erst im Laufe des Produktionsprozesses theatertypisch konkretisiere. Durch zwingende künstlerische Entscheidungen nicht vorhersehbare Mehrkosten in bestimmten Kalkulationspositionen müssten innerhalb der Produktionen umgeschichtet werden. Es sei in den letzten Jahren trotz Kostenüberschreitungen in einzelnen Produktionen stets gelungen, das Gesamtergebnis positiv zu übertreffen.*

46.4 Der RH betonte demgegenüber die Zweckmäßigkeit einer rechtzeitigen künstlerischen Planung als Grundlage einer realitätsnahen Voranschlagserstellung.

Pfingstfestspiele

47.1 Der Salzburger Festspielfonds führte alljährlich auch Pfingstfestspiele durch. Dazu wurde in mehreren Kuratoriumssitzungen immer wieder festgehalten, dass eine Quersubventionierung durch die Sommerfestspiele nicht erfolgen dürfe.

Der Salzburger Festspielfonds konnte für die Spielzeiten 2004/2005 und 2005/2006 keine Einnahmen-Ausgabenrechnung der Pfingstfestspiele vorlegen. Der folgende Vergleich der veranschlagten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für die Pfingstfestspiele konnte daher erst ab 2006/2007 erstellt werden:

Rechnungswesen

Tabelle 23: Voranschlag und Rechnungsabschluss der Pfingstfestspiele						
	2006/2007			2007/2008		
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung
	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹
Einnahmen²	729.000	681.000	- 6,6	802.000	723.000	- 9,9
Ausgaben	729.000	613.000	- 15,9	800.000	742.000	- 7,3
Überschuss/Abgang	-	+ 68.000		+ 2.000	- 19.000	
	2008/2009			2009/2010		
	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung
	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹	auf 1.000 EUR gerundet		in % ¹
Einnahmen²	881.000	711.000	- 19,3	880.000	659.000	- 25,1
Ausgaben	934.000	786.000	- 15,9	916.000	735.000	- 19,8
Überschuss/Abgang	- 53.000	- 75.000		- 36.000	- 76.000	

¹ - = Die Einnahmen und Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren niedriger als veranschlagt bzw. waren die jährlichen Ausgaben höher als die Einnahmen (Abgang).

+ = Die Einnahmen und Ausgaben laut Rechnungsabschluss waren höher als veranschlagt bzw. waren die jährlichen Ausgaben niedriger als die Einnahmen (Überschuss).

² Die Einnahmen umfassten Karten- und Sponsorengelder.

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der RH stellte fest, dass die veranschlagten Einnahmen seit 2006/2007 in immer geringerem Maße erreicht und in der Spielzeit 2009/2010 bereits um rd. 25,1 % unterschritten wurden. Die veranschlagten Ausgaben wurden – bezogen auf den Vergleichszeitpunkt – zwar ebenfalls jährlich unterschritten, waren aber in der Spielzeit 2009/2010 nur um rd. 19,8 % niedriger. Seit der Spielzeit 2007/2008 stieg der jährliche Abgang von rd. 19.000 EUR auf rd. 76.000 EUR an.

47.2 Der RH wies kritisch auf die erheblichen Abweichungen zwischen Voranschlag und Jahresabschluss sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben für die Pfingstfestspiele hin.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, den Voranschlag für die Pfingstfestspiele realistischer zu erstellen und den Auftrag des Kuratoriums zu erfüllen, die Pfingstfestspiele kostendeckend zu führen sowie keine Zuwendungen der Abgangsträger für die Pfingstfestspiele zu verwenden.

47.3 Laut Stellungnahme des Direktoriums seien die Pfingstfestspiele grundsätzlich kostendeckend zu führen. Die Kosten seien im untersuchten Zeitraum auch immer deutlich unter den budgetierten geblieben. Leider seien die erwarteten Kartencinnahmen nicht zur Gänze realisiert worden, weshalb es 2008 bis 2010 zu Unterdeckungen (Abgänge) gekommen wäre. 2011 sei die Einnahmenerwartung erreicht worden. Ab 2012 sei ein neuer Sponsor für die Pfingstfestspiele gefunden worden. Der Salzburger Festspielfonds erwarte daher, die Pfingstfestspiele künftig positiv abzuschließen.

Kassaführung

48.1 Das Kuratorium beschloss 2001 und 2010 jeweils eine Dienstanweisung über die Führung der Kassa.

Beide Dienstanweisungen verlangten, dass Barzahlungen möglichst zu vermeiden waren und der Kassastand möglichst niedrig gehalten werden sollte.

Der RH stellte fest, dass der Salzburger Festspielfonds in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2006/2007 jährlich zwischen rd. 6,29 Mill. EUR und rd. 6,83 Mill. EUR und in den Spielzeiten 2007/2008 bis 2009/2010 jährlich zwischen rd. 970.000 EUR und rd. 1,42 Mill. EUR an Honoraren und Gagen bar **auszahlte**; außerdem verfügte der Salzburger Festspielfonds über hohe **Kassastände**.

48.2 Der RH kritisierte, dass durch die hohen Barauszahlungen Mehraufwendungen für **Übersstunden** des Personals anfielen und ein erhöhtes **Sicherheitsrisiko bestand**.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Honorare und Gagen **grundsätzlich** nur auf die jeweiligen Bankkonten der Empfänger zu **überweisen** sowie Barauszahlungen und Kassastände auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.

48.3 Das Direktorium teilte mit, dass es Ziel sei, möglichst niedrige **Bargeldbestände zu haben und die Barauszahlungen auf ein Minimum zu beschränken**.

49.1 Die Dienstanweisung von 2001 war von allen Beschäftigten, die mit den in dieser Dienstanweisung geregelten Geschäften betraut waren, nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, was nicht geschah. Die Dienstanweisung von 2010 war von den betroffenen Beschäftigten nicht mehr nachweislich zur Kenntnis zu nehmen.

49.2 Der RH bemängelte, dass die Dienstanweisung von 2001 hinsichtlich der Kenntnisnahme nicht eingehalten wurde und dass für die Dienstanweisung von 2010 keine Kenntnisnahme mehr vorgesehen war.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Dienstanweisung von 2010 den betroffenen Beschäftigten in Hinblick auf die Führung der Kassa nachweislich zur Kenntnis zu bringen, damit diese die festgelegten Regelungen zur Kassaführung befolgen können.

49.3 *Das Direktorium sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

50.1 In der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds von 2010 war unter anderem vorgesehen, dass der Kassastand täglich mit dem Kassabuch zu überprüfen und dies zu vermerken war. Der RH stellte fest, dass dies bis zum Ende der Gebarungsprüfung an Ort und Stelle nicht erfolgte.

50.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig den Kassastand täglich zu überprüfen und alle Prüfungen zu vermerken.

50.3 *Das Direktorium sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

51.1 In der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte von 2010 war vorgesehen, dass zwischen der Leiterin der Abteilung Finanzen/Personal/Informationstechnologie und den einzelnen Abteilungsleitern über die Höhe der Handkassenhöchstbeträge Vereinbarungen zu treffen waren. Der RH stellte fest, dass bisher keine derartigen Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

51.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Handkassenhöchstbeträge zu vereinbaren.

51.3 *Das Direktorium teilte mit, dass die Leiterin der Abteilung Finanzen/Personal/Informationstechnologie über die Höhe der Handkassenbeträge entscheide.*

51.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, Vereinbarungen über die Handkassenhöchstbeträge abzuschließen.

Anlagevermögen

52.1 Das Anlagevermögen des Salzburger Festspielfonds betrug von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich zwischen rd. 9,13 Mill. EUR und rd. 11,02 Mill. EUR.

Der Salzburger Festspielfonds inventarisierte das Anlagevermögen sowohl in einem Anlagenverzeichnis der jeweiligen Fachabteilung, als auch in einem zentralen Anlagenverzeichnis in der Buchhaltung.

Die Inventarnummern der Kostüme und Dekorationen vor Ort stimmten mit jenen im Anlagenverzeichnis der Buchhaltung nicht überein.

Mehrere Wirtschaftsgüter wie bspw. die Dekorationen und Kostüme für die Produktionen „Die Gezeichneten“ und „Moïse et Pharaon“ sowie alle Perücken waren nicht inventarisiert.

Im Archiv und in der Bibliothek war bei Wirtschaftsgütern mit einem Anschaffungswert von rd. 7.300 EUR nicht nachvollziehbar, um welche es sich handelte.

In der Abteilung für Kostümwesen war seit 19 Jahren keine Inventur (der Kostüme) durchgeführt worden.

Der Standort von Wirtschaftsgütern (bspw. Scheinwerfern) war beim Wechsel zwischen den Spielstätten nur schwer feststellbar. In der Archivabteilung war der Standort zweier Kunstwerke (Bronze-Büste von Josef Kaut und ein Gobelin) nicht eruierbar.

Eine stichprobenartige Überprüfung von ausgeschiedenen Wirtschaftsgütern ergab, dass diese zwar ausgebucht wurden, aber die Gründe dafür nicht dokumentiert waren.

- 52.2 Der RH kritisierte, dass zwei Anlagenverzeichnisse geführt und dabei unterschiedliche Inventarnummern verwendet wurden. Ferner kritisierte der RH die langjährige unzulängliche Inventarverwaltung in der Abteilung für Kostümwesen; zu bemängeln war weiters, dass einige Produktionen nicht inventarisiert waren, der Standort von Wirtschaftsgütern nicht oder nur schwer nachvollziehbar und der Grund für das Ausscheiden für Wirtschaftsgüter nicht dokumentiert war.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, nur ein Anlagenverzeichnis zu führen und alle Wirtschaftsgüter nach einem einheitlichen Inventarnummernsystem zu inventarisieren. Weiters empfahl der RH, auch in der Abteilung für Kostümwesen regelmäßig Inventuren durchzuführen. Schließlich empfahl der RH, den jeweiligen Standort aller Wirtschaftsgüter im Anlagenverzeichnis auszuweisen und den Grund für das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern zu dokumentieren.

- 52.3 (1) Laut Stellungnahme des Direktoriums sei im Rahmen einer Einnahmen-Ausgabenrechnung das Führen eines Anlagenverzeichnisses

nicht verpflichtend, weil Investitionen noch im selben Wirtschaftsjahr abgeschrieben würden. Trotzdem werde in der Buchhaltung des Salzburger Festspielfonds ein Anlagenverzeichnis geführt, das der Dokumentation der Wirtschaftsgüter diene. Zusätzlich werde in den Fachabteilungen eine eigene Inventarisierung durchgeführt.

Das Führen unterschiedlicher Nummernsysteme in der Anlagenbuchhaltung der Buchhaltung und in den Fachabteilungen sei auf das Fehlen einer gemeinsamen Datenbank zurückzuführen. Die Nummernkreise würden jedoch im Zuge der Einführung eines ERP-Systems harmonisiert.

(2) Nach jedem Festspielsommer würde die Kostümabteilung im Oktober eine Inventur des Materialbestands, des Stofflagers usw. durchführen. Nach Auflösung einer Produktion gingen die Kostüme, die nicht vermarktet wurden, in den Fundus über. Im Jahr 2009 seien die bis dahin auf mehrere Standorte verteilt gewesenen Kostümlager der Salzburger Festspiele zu einem zentralen Kostümfundus zusammengefasst worden. Die Neuorganisation und Katalogisierung sei mit den Kapazitäten der Abteilung ein andauernder Prozess über die nächsten Jahre. Ziel sei es, eine Organisation aufzubauen, welche einen Arbeitsfundus für die Salzburger Festspiele biete und der Verantwortung eines visuellen Gedächtnisses gerecht werde.

(3) Die Empfehlung des RH, auch den Standort wesentlicher Anlagegüter in der Anlagebuchhaltung zu dokumentieren, werde befolgt werden. Allerdings werde dies seine Grenzen dort haben, wo das Dokumentieren eines aktuellen Standorts unwirtschaftlich ist – z.B. bei mobilem Veranstaltungsequipment.

(4) Das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern werde künftig besser dokumentiert werden.

52.4 (1) Der RH erwiderte dem Direktorium, dass auch Unternehmen, die eine Einnahmen-Ausgabenrechnung führen, verpflichtend ein Anlagenverzeichnis der verwendeten Wirtschaftsgüter führen müssen. Auch wenn beim Salzburger Festspielfonds zahlreiche Wirtschaftsgüter noch im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben werden können, sind die aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in ein Anlagenverzeichnis aufzunehmen und auf die Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben. (Zur Zulässigkeit der Führung einer Einnahmen-Ausgabenrechnung siehe TZ 6.)

(2) In der Kostümabteilung wären nach Ansicht des RH nicht nur das Material und das Stofflager im Rahmen einer Inventur zu erfassen, sondern auch die Kostüme regelmäßig in die Inventur einzubeziehen.

(3) Weiters wies der RH darauf hin, dass gerade der Standort von mobilem Veranstaltungsequipment besonderer Beachtung (z.B. wegen Schwundrisiko) bedarf. Er verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, auch den Standort dieser Anlagegüter zu erfassen.

(4) (a) Im Juni 2011 wurde die Präsidentin der Salzburger Festspiele in einem Internetbeitrag zitiert, wonach die Vorwürfe des RH falsch seien, falsch formuliert wären oder falsch erscheinen würden; so unter anderem, dass eine Büste des früheren Präsidenten, Dr. Josef Kaut, angeblich fehle, nur weil sie zum Zeitpunkt der Prüfung nicht ausgestellt gewesen wäre. Am selben Tag verkündete die Präsidentin in einem Printmedium, dass die Salzburger Festspiele die Vorwürfe zu einer angeblich fehlenden Büste in der Stellungnahme korrigieren werden. Drei Tage später präsentierte die Präsidentin in einem Printmedium die Bronzestatuette von Dr. Josef Kaut und meinte, dass sie nicht wisse, woher der RH die Information hätte, dass die Büste unauffindbar sei.

(b) Zu dem vom RH angeführten zweiten Kunstwerk (Gobelin, siehe TZ 52.1), dessen Standort zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ebenfalls nicht feststellbar gewesen war, meinte die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds im August 2011 in einem Printmedium gegenüber, dass sie nicht wisse, welchen Gobelin der RH meine.

(c) Das Direktorium hat in seiner Stellungnahme vom Juli 2011 weder über das angebliche Auffinden der Bronzestatuette von Dr. Josef Kaut noch über den Standort des Gobelin berichtet.

(d) Der RH hat deshalb im August 2011 beim Salzburger Festspielfonds Nacherhebungen vorgenommen. Der RH erläuterte der Präsidentin, dass er bei der Gebarungsüberprüfung stichprobenartig den Standort einiger Kunstwerke überprüft und dabei festgestellt hatte, dass die Bronzestatuette von Dr. Josef Kaut weder im Archiv war, noch der Standort genannt werden konnte; ebenso war auch der Standort des Gobelin nicht feststellbar. Die Feststellungen des RH waren bei der Gebarungsüberprüfung im Jänner 2011 vom Salzburger Festspielfonds schriftlich bestätigt worden. Da der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds nicht bekannt war, welcher Gobelin bei der Gebarungsüberprüfung nicht aufgefunden werden konnte, wies der RH anlässlich der Nacherhebung auf die schriftliche Bestätigung des Salzburger Festspielfonds hin und gab unter anderem der Präsidentin des Salz-

burger Festspielfonds die Inventarnummer, den Künstler und den Titel des Gobelin bekannt.

(e) Bei der Nacherhebung zeigte der Salzburger Festspielfonds dem RH die nunmehr aufgefundene Bronzehüste von Dr. Josef Kaut. Der Salzburger Festspielfonds teilte dem RH im September 2011 (im Wege eines elektronischen Bildes) mit, den Gobelin aufgefunden zu haben.

(f) In Anbetracht des für das Auffinden des Gobelin getätigten Ressourceneinsatzes lag es nach Ansicht des RH nahe, die interne Kommunikation beim Salzburger Festspielfonds zu verbessern und dadurch die organisatorischen Abläufe zu straffen.

53.1 Der Salzburger Festspielfonds wies im Anlagenverzeichnis Kostüme für 22 Produktionen aus, die er für Aufführungen nicht mehr benötigte. Der Buchwert dieser Kostüme betrug zum 30. September 2009 rd. 423.000 EUR. Der Salzburger Festspielfonds lagerte unter anderem die Kostüme für drei Produktionen von Jedermann aus den Jahren 1990, 1995 und 2002.

53.2 Der RH verkannte keineswegs, dass es für den Salzburger Festspielfonds in Einzelfällen von Interesse sein konnte, Kostüme aus historischen Gründen aufzuheben. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass für die Lagerung und Betreuung zahlreicher Kostüme, die für Aufführungen der Salzburger Festspiele nicht mehr benötigt wurden und nur geringen historischen Wert besaßen, vermeidbare Aufwendungen anfielen.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Kostüme, die für Aufführungen nicht mehr benötigt werden und nur geringen historischen Wert besitzen, zu vermarkten.

53.3 *Das Direktorium teilte mit, dass der Großteil der Kostüme von Produktionen, die von der Direktion zur Auflösung freigegeben wurden, verkauft oder in den Arbeitsfundus übernommen würden, um abgeändert wieder verwendet zu werden. Solistenkostüme gingen in das Archiv über, weil die meisten Kostümbildner bekannte Künstler seien und die Kostüme oftmals als Referenz oder Leihgaben dienen würden. Nicht mehr benötigte Kostüme würden in einem zweijährigen Rhythmus vermarktet werden.*

53.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass bei der Archivierung von Kostümen auch die dadurch anfallenden Kosten zu beachten wären.

54.1 Der Salzburger Festspielfonds wies im Anlagenverzeichnis unter anderem ein im Jahr 2008 gekauftes Bild mit einem Anschaffungswert von 44.000 EUR aus. Den Kaufpreis zahlte der Salzburger Festspielfonds in bar; eine Eingangsrechnung lag jedoch nicht vor.

54.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds einen Vermögensgegenstand in das Anlagenverzeichnis aufnahm, ohne dass darüber eine Eingangsrechnung vorlag.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur aufgrund von Eingangsrechnungen zu aktivieren.

54.3 *Das Direktorium erläuterte, dass der Ankauf des Kunstwerks gesponsert worden sei. Das Geld sei vom Sponsor dem Salzburger Festspielfonds überwiesen und von diesem direkt an den Künstler weitergeleitet worden. Betriebswirtschaftlich ergebe sich aus der Aktivierung des Bildes keine Auswirkung, weil diese Güter nicht abschreibungsfähig sind und keinem Wertverzehr unterliegen.*

54.4 Der RH entgegnete, dass das Fehlen einer ordnungsgemäßen Rechnung nicht im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung stand.

Rechnungsabschluss 55.1 Der Salzburger Festspielfonds erstellte jährlich einen Rechnungsabschluss, der folgende Teile umfasste:

- die laufende Gebarung,
- die Investitionen und die Sonderinvestitionen sowie deren Bedeckung,
- eine Vermögensaufstellung,
- eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- die Entwicklung des Anlagevermögens.

Die Rechnungsabschlüsse vermischten Elemente der Einnahmen-Ausgabenrechnung und der doppelten Buchhaltung.

Der RH stellte fest, dass in der jährlichen Vermögensaufstellung keine Personalrückstellungen (Rückstellungen für Anwartschaften auf Abber-

tigungen, laufende Pensionen und Anwartschaften für Pensionen, nicht verbrauchte Urlaube, Jubiläumsgelder usw.) ausgewiesen waren.

Außerdem schrieb der Salzburger Festspielfonds das Anlagevermögen nach kameralen Grundsätzen nur im Jahr der Anschaffung mit 50 % ab. Der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Wert des Anlagevermögens entsprach somit zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung.

- 55.2 Der RH kritisierte, dass das Rechnungswesen zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entsprach, weil die vom Salzburger Festspielfonds vorgelegten Rechnungsabschlüsse kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelten.

Der RH empfahl dem Bund, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, für die Salzburger Festspiele eine Rechtsgrundlage zu schaffen, mit der die Bestimmungen des UGB hinsichtlich des Rechnungswesens umgesetzt werden.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, ein aussagefähiges Rechnungswesen aufzubauen und den Rechnungsabschluss so zu erstellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt und die Organe des Salzburger Festspielfonds in die Lage versetzt, dessen finanzielle Situation umfassend beurteilen zu können.

- 55.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums erwecke die Feststellung des RH, dass das Rechnungswesen zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entsprach, den irreführenden Eindruck, dass der Salzburger Festspielfonds auch über keine ordnungsmäßige Buchführung verfüge.*

Der Salzburger Festspielfonds werde – auf freiwilliger Basis – seit 2001 von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Durch den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses sei auch 2010 wiederum bestätigt worden, dass das gesamte Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds der ordnungsmäßigen Buchführung und somit den Gesetzen entsprach.

Die Kameralistik würde die Darstellung des Anlagevermögens, die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen und eine verpflichtende Wirtschaftsprüfung als Bilanzierungsvorschriften nicht vorsehen. Da diese Maßnahmen nur für Kapitalgesellschaften gesetzlich verpflichtend seien, dürfe das Fehlen dieser im UGB festgelegten Vorschriften im Rechnungswesen der Salzburger Festspiele nicht beanstandet werden.

55.4 Der RH wies das Direktorium nochmals (siehe TZ 5) darauf hin, dass die Kameralistik einen von Gebietskörperschaften angewendeten Rechnungsstil darstellt. Für Unternehmen, das ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein, gilt das UGB. Dieses gibt in Übereinstimmung mit herrschender Lehre und Rechtsprechung bestimmte Regeln vor (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung), wie ein Jahresabschluss so klar und übersichtlich aufzustellen ist, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt wird. Die jährlichen Vermögensaufstellungen des Salzburger Festspielfonds entsprachen diesen Vorgaben nicht.

Im Übrigen legte der RH die für alle Unternehmen geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung seinen Empfehlungen zugrunde und nicht die vom Direktorium erwähnten ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (TZ 5).

Die Umsetzung der Vorgaben des UGB würde es dem Salzburger Festspielfonds erlauben, ein aussagefähiges Rechnungswesen aufzubauen und den Rechnungsabschluss so zu erstellen, dass dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt und die Organe des Salzburger Festspielfonds in die Lage versetzt, dessen finanzielle Situation umfassend beurteilen zu können.

56.1 Der Salzburger Festspielfonds beantragte im April 2005 bei der Landeshauptstadt Salzburg eine Zuwendung in Höhe von 200.000 EUR für die Sanierung der Felsenreitschule. Die Landeshauptstadt Salzburg überwies diese Zuwendung dem Salzburger Festspielfonds in neun Teilbeträgen von April bis Dezember 2005.

Weiters beantragte der Salzburger Festspielfonds im Jänner 2006 beim damals zuständigen BKA eine Zuwendung über 120.000 EUR sowie beim Land Salzburg und bei der Landeshauptstadt Salzburg Zuwendungen von jeweils 60.000 EUR für den Einbau einer Klimaanlage in der Felsenreitschule. Das BKA überwies die Zuwendung in zwei Teilbeträgen im Mai und Juli 2006 an den Salzburger Festspielfonds; das Land Salzburg und die Landeshauptstadt Salzburg überwiesen ihm ihre Zuwendungen im Februar 2006.

Der RH stellte fest, dass die finanziellen Zuwendungen des BKA, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg in den Rechnungsabschlüssen des Salzburger Festspielfonds für die Spielzeiten 2004/2005 und 2005/2006 nicht ausgewiesen waren.

Der Salzburger Festspielfonds begründete die Vorgangsweise damit, dass die von der Landeshauptstadt Salzburg im Jahr 2005 erhaltenen 200.000 EUR innerhalb weniger Tage an die Haus für Mozart GmbH und die im Jahr 2006 vom BKA, dem Land Salzburg und von der Landeshauptstadt Salzburg erhaltenen insgesamt 240.000 EUR innerhalb weniger Tage an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein weitergeleitet worden seien. Da es sich bei den Beträgen nur um Durchläufer handelte, seien diese lediglich auf Verrechnungskonten aufgeschienen.

Der RH konnte anhand der vorgelegten Unterlagen feststellen, dass die Beträge bei der Haus für Mozart GmbH und beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein einlangten.

- 56.2 Der RH bemängelte, dass der Salzburger Festspielfonds in den Spielzeiten 2004/2005 und 2005/2006 insgesamt 440.000 EUR an Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln von Abgangsträgern in den Rechnungsabschlüssen nicht auswies und diese somit unvollständig waren.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, alle finanziellen Zuwendungen im jeweiligen Rechnungsabschluss auszuweisen.

- 56.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums entstehe durch die irreführende Darstellung des RH der falsche Eindruck, der Salzburger Festspielfonds habe die öffentlichen Mittel generell nicht ausgewiesen.*

Richtig sei, dass es sich bei den beanstandeten 440.000 EUR um Zuwendungen des BKA, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg für die Haus für Mozart GmbH und für den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein handelte. Diese Beträge seien sehr wohl in der Buchhaltung des Salzburger Festspielfonds eingebucht, aber umgehend, wie von den Förderungsgebern auch vorgesehen, an die Haus für Mozart GmbH bzw. an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein weitergebucht worden, weil sie dort für die Durchführung von Bauten verwendet worden wären. Die Zuwendungen seien gebucht, buchhalterisch richtig als Durchläufer behandelt und danach nicht mehr im Rechnungsabschluss ausgewiesen worden. Die jeweiligen Eingänge der Beträge, sowohl im Salzburger Festspielfonds als auch in der Haus für Mozart GmbH und im Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, habe der RH geprüft und auch bestätigt.

- 56.4 Der RH entgegnete, dass er die vom Direktorium in der Stellungnahme angeführte Vorgangsweise dargestellt hat, weswegen die Vorwürfe irreführender Darstellung und Erweckung falschen Eindrucks sachlich nicht haltbar sind und jeglicher Grundlage entbehren.

Da der Salzburger Festspielfonds jedoch für diese finanziellen Zuwendungen Antragsteller und Empfänger war, wären diese, auch wenn sie in weiterer Folge an Dritte weitergegeben wurden, ebenso wie dies bei den übrigen von den Abgangsträgern erhaltenen finanziellen Zuwendungen erfolgte, in den Rechnungsabschlüssen 2004/2005 und 2005/2006 des Salzburger Festspielfonds auszuweisen gewesen.

Prüfungen durch
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- 57.1 Der Salzburger Festspielfonds beauftragte von 2001 bis 2010 jährlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, den Betriebsabgang und dessen Bedeckung sowie die Sondergebarung des jeweiligen Geschäftsjahrs zu prüfen. Der Prüfungsauftrag bezog sich inhaltlich somit jeweils nur auf eingeschränkte Bereiche.

Der RH stellte fest, dass im Salzburger Festspielfondsgesetz nicht festgelegt war, wie der jährliche Betriebsabgang zu ermitteln war.

Der Salzburger Festspielfonds beauftragte 2010 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusätzlich mit einer Analyse der Prozessabläufe der Zahlungstransaktionen, der Künstlerabrechnung und des Kartenverkaufs hinsichtlich der Ausgestaltung und Wirkungsweise der vorhandenen Kontrollen.

- 57.2 Der RH kritisierte den jeweils eingeschränkten Prüfungsauftrag des Salzburger Festspielfonds, weil dadurch kein Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung vorlag.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses im Sinn des UGB zu beauftragen sowie gegebenenfalls ausgewählte Bereiche vertieft überprüfen zu lassen.

- 57.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums bestehe keine gesetzliche Verpflichtung für eine Prüfung des Rechnungsabschlusses. Vor allem aber könne keine Wirtschaftsprüfung nach UGB erfolgen, weil der Salzburger Festspielfonds gesetzlich verpflichtet sei, eine Einnahmen-Ausgabenrechnung zu führen und keine Bilanz nach dem UGB zu erstellen habe.*

Dennoch erfolge seit 2001 eine freiwillige Prüfung durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das auch 2009/2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt habe. Zusätzlich sei der Prüfungsauftrag im Jahr 2010 um Schwerpunktprüfungen ausgeweitet worden.

Rechnungswesen

57.4 Der RH erwiderte, dass – abgesehen von der beauftragten Schwerpunktprüfung – die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur den Betriebsabgang und dessen Bedeckung sowie die Sondergebarung des jeweiligen Geschäftsjahrs, somit inhaltlich nur eingeschränkte Bereiche des Rechnungsabschlusses, prüfte.

Da im Salzburger Festspielfondsgesetz nicht festgelegt war, wie allfällige Betriebsabgänge zu ermitteln waren, war für den RH die Aussagekraft des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen verwies der RH auf seine Gegenäußerung zu TZ 55.

Informationstechnologie

58.1 Der Salzburger Festspielfonds verfügte über 17 IT-Anwendungen, die er beschaffte oder von Dritten erstellen ließ. Dazu zählte ein Bürosystempaket, das auf allen Arbeitsplätzen installiert war, ein Buchhaltungssystem, ein Lohnverrechnungssystem, ein Zeiterfassungssystem, zwei Systeme zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs, ein Bestellsystem, ein Kartenvertriebssystem, ein Veranstaltungsmanagementsystem sowie Systeme zur Steuerung der Haustechnik.

Da nur wenige IT-Anwendungen miteinander und die IT-Anwendungen nicht mit den Datenbanken beim Salzburger Festspielfonds vernetzt waren, mussten die Zugriffsberechtigten dieselben Daten in mehrere Datenbanken und IT-Anwendungen eingeben, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Die Lohnverrechnungsabteilung gab die Personaldaten der Künstler sowohl in eine Datenbank als auch in das Lohnverrechnungssystem ein.
- Die Abteilung für Gebäude- und Veranstaltungsmanagement gab die auszahlungsrelevanten Daten der Saaldieners, der Garderobe- und der Toilettenfrauen in eine Datenbank ein; die Lohnverrechnungsabteilung gab dieselben Daten in das Lohnverrechnungssystem ein.
- Die Abteilung für Gebäude- und Veranstaltungsmanagement gab die Daten der Veranstaltungen der Salzburger Festspiele sowohl in das Veranstaltungsmanagementsystem als auch in die Datenbank zur Koordination von Saaldienern, Garderobe- und Toilettenfrauen ein. Die Abteilung für Dramaturgie und Publikationen gab dieselben Daten der Veranstaltungen in eine weitere Datenbank ein, die sie dann in die Website des Salzburger Festspielfonds übernahm.

- Das Controlling gab das gesamte Budget des Salzburger Festspielfonds in eine Datenbank ein, die Abteilung für Gebäude- und Veranstaltungsmanagement nur das Budget der Abteilung in das System zur Autorisierung von Bestellungen.
- Die Finanzabteilung gab die Kostenstellen, Kostenträger und die Daten der Beschäftigten sowohl in das Zeiterfassungssystem als auch in das Lohnverrechnungssystem ein.

58.2 Der RH kritisierte, dass die mehrfache Eingabe derselben Daten in unterschiedliche IT-Anwendungen und Datenbanken ineffizient war und die Möglichkeit für Fehler erhöhte. Der RH empfahl, die Anzahl der IT-Anwendungen und der Datenbanken durch den Einsatz von Systemen zur effizienten Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse zu reduzieren.

58.3 *Das Direktorium führte dazu aus, dass in der Vergangenheit das Arbeiten mit Fachapplikationen für Einkauf, Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung usw. üblich gewesen sei. Der Einsatz integrierter betriebswirtschaftlicher Software sei für den Mittelstand seit ca. 20 Jahren finanzierbar gewesen. Branchenlösungen für Theater gebe es erst seit wenigen Jahren. Die Einführung solcher Systeme sei mit erheblichen Kosten verbunden, weil neben den Lizenzkosten auch Investitionen in die IT-Infrastruktur notwendig würden. Daher sei es für die Salzburger Festspiele stets ein Abwägungsprozess gewesen, in welchem Maße Gelder in die IT-Infrastruktur investiert werden sollten, die man alternativ z.B. auch in der künstlerischen Produktion einsetzen könnte.*

Die im Einsatz befindlichen einzelnen Fachapplikationen und Datenbanken würden alle Geschäftsprozesse eines Festspielbetriebs angemessen unterstützen. Richtig sei, dass vor dem Hintergrund der rasanten technologischen Entwicklung und sinkender Kosten der Einsatz integrierter betriebswirtschaftlicher Softwarelösungen für den Salzburger Festspielfonds wirtschaftlich geworden wäre. Daher habe das Direktorium im Jahr 2009 ein Vier-Stufen-Programm zur Modernisierung der IT beschlossen. Davon seien drei Stufen (Rechenzentrum, Netzwerkprojekt und Netzwerksicherheit) bereits abgeschlossen. Die Einführung einer integrierten Software, der so genannten ERP-Software, als vierte Stufe sei im April 2011 ausgeschrieben worden. Sie löse ab Oktober 2011 alle vorhandenen Fachapplikationen und Datenbanken ab.

59.1 Wesentliche IT-Anwendungen erfüllten nicht die Anforderungen der Geschäftsprozesse des Salzburger Festspielfonds:

Informationstechnologie

- Das Bestellsystem generierte nach erfolgter Autorisierung von Bestellungen kein automatisches Bestellschreiben. Dieses musste vielmehr separat geschrieben werden. Außerdem konnten mit dem Bestellsystem nur die Bestellungen des Salzburger Festspielfonds genehmigt werden, die Bestellungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins, dessen Geschäfte die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds besorgten, hingegen nicht.
- Das Lohnverrechnungssystem diente erst seit 2007 der Verrechnung der Künstlergagen. Da das Lohnverrechnungssystem aber nicht über alle für Künstler erforderlichen Lohnarten verfügte, führte die Lohnverrechnungsabteilung parallel zum Lohnverrechnungssystem handschriftliche Karteikarten über die einzelnen Künstler.
- Die Erfassung der Arbeitszeiten erfolgte im Zeiterfassungssystem teilweise durch die Abteilungsleiter für die gesamte Abteilung, teilweise durch die Beschäftigten selbst und teilweise – auf Basis handschriftlicher Aufzeichnungen der Beschäftigten – durch den für das Zeiterfassungssystem zuständigen Beschäftigten der Abteilung Finanzen. Nur technische Abteilungen erfassten Projektzeiten, jedoch nicht für einzelne Vermietungen und Fremdveranstaltungen.

59.2 Der RH kritisierte, dass die IT-Anwendungen des Salzburger Festspielfonds den Anforderungen der Geschäftsprozesse nicht genügten. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, nach einer umfassenden Analyse seiner Geschäftsprozesse nur IT-Anwendungen oder Datenbanken einzusetzen, die der effizienten und jahresübergreifenden Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienen.

59.3 *Das Direktorium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 58.*

59.4 In diesem Zusammenhang bemerkt der RH Folgendes:

Die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds gab am 20. Juni 2011 in der Austria Presse Agentur bekannt, dass handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung einfach ein Unsinn wären. Die Stellungnahme des Direktoriums vom Juli 2011 enthält jedoch keine diesbezüglichen Ausführungen.

Deshalb stellt der RH nachstehend schriftliche Unterlagen dar, die er vom Salzburger Festspielfonds anlässlich der Prüfungshandlungen an Ort und Stelle erhielt und auf Basis derer er seine Feststellungen getroffen hat:

Informationstechnologie

Abbildung 4/1: Beispiel 2 für handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung

E-100 *Rest + IV = D Eupf. Euro 2006* *Konto-Nr.: 611000 / 170*

Beschäftigt von 5.7 bis 31.8.		Aufsichtungsgruppe:		Mitarbeitergruppe:	
Konto-Nr.:		Konto-Nr.:		Konto-Nr.:	
Geb. Dat.:		Kontostelle:		Mitarbeitergruppe:	
Bei dem Festgestellten verpflichtete als:					
4 x Leitung		44,40			
3 x Leitung					
1 x Leitung					
3 x Leitung					
Zusatz:					
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					
Anzahl der Beiträge:					
Summe:		44,40			
Abzüge:					



Informationstechnologie



Salzburger Festspielfonds

Abbildung 4/2: Fortsetzung von Beispiel 2

Tag	Monat	Brutto	Netto	Leistungswert	Abzahlwert	Netto	Bezeichnung des Empfänger	Journalblatt Nr.
24	8	32	-			32	Konten	-
30	8	4000	-			4000	NW	40
30	8	32	-			32	Konten	-
30	8	70.000	-			70.000	M 21 AUG 2008	
5	9	22.408,88		22.408,88			NOTA/Albanys	46
5	9	15.383,52				15.383,52		
		117.000	-	44.410				
30	9	10000	-	10000		10000	BANKPOST	

- 60.1 Der Salzburger Festspielfonds verfügte im Jahr 2010 über 869 Datenbanken, die Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds erstellt hatten; 94 davon wurden regelmäßig verwendet. Dazu zählten Datenbanken zur Kalkulation, zur Budgetierung und zum Vertragsmanagement, zur Koordination von Saaldienern und Garderobe- und Toilettenfrauen sowie zur Erfassung der Personaldaten von Künstlern.

Der Salzburger Festspielfonds legte jährlich neue Datenbanken an. Dadurch war ein Vorjahresvergleich sehr erschwert. Sieben der regelmäßig verwendeten Datenbanken hatten 15 Zugriffsberechtigte, die anderen 87 Datenbanken hatten weniger Zugriffsberechtigte. Die Datenbanken waren untereinander nicht vernetzt und dienten daher nur in wenigen Fällen der effizienten Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse. Der Salzburger Festspielfonds verfügte über keine Dokumentation der Datenbanken.

- 60.2 Der RH kritisierte, dass jährlich eine große Zahl von Datenbanken mit wenigen Zugriffsberechtigten neu erstellt wurde und nicht vernetzt war, dass die Datenbanken nur in wenigen Fällen der Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienten und dass Dokumentationen fehlten.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, nach einer umfassenden Analyse seiner Geschäftsprozesse nur Datenbanken einzusetzen, die der effizienten und jahresübergreifenden Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienen. Der RH empfahl weiters, alle Datenbanken zu dokumentieren.

- 60.3 *Das Direktorium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 58 und stellte im Rahmen der Einführung der ERP-Software in Aussicht, alle von ihm eingesetzten Datenbanken angemessen zu dokumentieren.*

- 61.1 Der Salzburger Festspielfonds verfügte über keine Dienstanweisung, welche die Vergabe oder den Entzug von Administratoren- oder Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und für IT-Anwendungen regelte. Bei 25 Datenbanken und vier IT-Anwendungen waren im Dezember 2010 an acht bereits ausgeschiedene Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds Zugriffsberechtigungen vergeben. Unter anderem war der im Februar 2010 ausgeschiedene Technische Direktor nach wie vor auf das Bestellsystem zugriffsberechtigt. Das Direktorium kannte nicht die Zugriffsberechtigten für die beiden Systeme zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs und für das Zeiterfassungssystem, somit von drei Systemen, die vertrauliche Daten enthielten.

61.2 Der RH kritisierte, dass Zugriffsberechtigungen an bereits ausgeschiedene Beschäftigte vergeben waren. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in einer Dienstanweisung die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und IT-Anwendungen zu regeln und die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und IT-Anwendungen zu dokumentieren.

61.3 *Das Direktorium sagte zu, im Rahmen der Einführung der ERP-Software die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen angemessen zu dokumentieren.*

Der ehemalige Technische Direktor habe nach seiner Entlassung zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf die IT-Anwendungen des Salzburger Festspielfonds gehabt, weil sein Netzwerkzugang noch am Tag seiner Entlassung deaktiviert und sein Computer für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen versiegelt worden seien. Das Benutzerkonto des ehemaligen Technischen Direktors im Bestellsystem habe aber nicht gelöscht werden dürfen, damit alle früheren von ihm getätigten Bestellvorgänge dokumentiert blieben. Diese Daten wurden der Kriminalpolizei zur weiteren Verwendung ausgehändigt. Für dieses Konto habe der ehemalige Technische Direktor selbstverständlich keine Zugangsberechtigung mehr. Obwohl das Direktorium den RH sowohl im Zuge der Gebarungsprüfung als auch bei der Schlussbesprechung auf diesen Irrtum aufmerksam gemacht hätte, hätte er Eingang in den Prüfbericht gefunden.

Die Salzburger Festspiele würden aber der Empfehlung des RH folgen und Zugriffsberechtigungen generell schriftlich dokumentieren.

61.4 Der Salzburger Festspielfonds setzte zwar mit der Versiegelung des Computers des ehemaligen Technischen Direktors und der Deaktivierung des Netzwerkzugangs wichtige – aber nicht hinreichende – Maßnahmen, weil über jeden anderen Rechner im Netzwerk des Salzburger Festspielfonds auch mit der Zugriffsberechtigung des ehemaligen Technischen Direktors weiterhin ein Zugang zum Bestellsystem möglich war. Eine interne Richtlinie sollte jedoch generell die zu treffenden Maßnahmen im Falle der Sperrung der Administratoren- und Zugriffsrechte regeln. Diese umfasst neben der Sperrung des Netzwerkzugangs auch die Sperrung des Zugangs zu Softwareapplikationen, um den Zugriff über den Netzwerkzugang Dritter auszuschließen.

62.1 Bis 2009 waren beim Salzburger Festspielfonds rd. 170 Drucker unterschiedlicher Hersteller und unterschiedlichen Alters in Verwendung.

Danach reduzierte der Salzburger Festspielfonds auf 85 Drucker des gleichen Herstellers.

62.2 Der RH empfahl, künftig nur mehr Drucker anzuschaffen, die von mehreren Arbeitsplätzen genutzt werden können und so die Anzahl der Drucker weiter zu reduzieren.

62.3 *Das Direktorium gab bekannt, seit 2009 die Anzahl der Drucker halbiert zu haben. Eine weitere Reduzierung sei, um die Arbeitsabläufe nicht zu erschweren, sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgesehen.*

63.1 Der Salzburger Festspielfonds beauftragte 2007 die Erstellung einer neuen Website. Der Verein Freunde der Salzburger Festspiele leistete dafür einen Zuschuss. Obwohl der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor bekannt war, dass der Wert dieser Beschaffung das Doppelte des Schwellenwerts betragen würde, und deshalb nach dem Bundesvergabegesetz ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung durchzuführen gewesen wäre, führten sie dennoch ein nicht-offenes Verfahren ohne Bekanntmachung durch und verstießen damit gegen das Bundesvergabegesetz (siehe TZ 12.1 (5)).

Der Salzburger Festspielfonds holte im Mai 2007 drei Angebote für die Erstellung der Website ein. Er verglich aber nur die Kosten von zwei Angeboten: ein Angebot belief sich auf 198.000 EUR, eines auf 168.000 EUR. Die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor entschieden sich für das teurere Angebot und dokumentierten diese Entscheidung nicht. Im Juli 2007 schlossen die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor mit dem teureren Anbieter einen Werkvertrag ab. Die darin vereinbarten Kosten betrugen 174.000 EUR, also um 24.000 EUR weniger als im Angebot. Auch die Ursache für die geringeren Kosten dokumentierte der Salzburger Festspielfonds nicht.

Noch während der Erstellung der neuen Website und wenige Monate danach beauftragte der Salzburger Festspielfonds beim Ersteller der Website Zusätze und Ergänzungen. Die Zusätze und Ergänzungen kosteten insgesamt rd. 53.000 EUR.

Der Salzburger Festspielfonds hatte im Jahr 2007 nur die Erstellung der Website, nicht jedoch deren Wartung beauftragt und schlossen erst 2010 mit dem Ersteller der Website Verträge zur inhaltlichen Betreuung, jedoch keine technischen Wartungsverträge ab. Ungeachtet fehlender Verträge betreffend technische Wartung kostete die technische

und inhaltliche Wartung und Betreuung der Website von 2007/2008 bis 2009/2010 insgesamt rd. 64.000 EUR.

- 63.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds das vorgesehene Vergabeverfahren für die Website nicht einhielt und die Vergabeentscheidung nicht dokumentierte. Der RH kritisierte weiters, dass die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor Zusätze, Ergänzungen, die Wartung und die Betreuung nicht gemeinsam mit der Erstellung der Website beauftragte. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, alle IT-Dienstleistungen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auszuschreiben.
- 63.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums generalisiere der RH einen Einzelfall und erwecke damit den falschen Eindruck, IT-Dienstleistungen würden generell nicht ausgeschrieben. Richtig sei, dass es für die Erstellung der Website keine Ausschreibung gab, sehr wohl aber andere IT-Dienstleistungen ordnungsgemäß ausgeschrieben wurden.*
- 63.4 Der RH wies den Vorwurf des Direktoriums zurück und stellte klar, dass er bewusst von generalisierender Kritik bzw. Schlussfolgerung Abstand genommen hat, obwohl bei mehreren überprüften Beschaffungsfällen vergaberechtliche Mängel festzustellen waren (siehe TZ 12). Im Übrigen bestätigte das Direktorium in seiner Stellungnahme zum überprüften Beschaffungsfall „neue Website“ die Kritik des RH.
- 64.1 Der Ersteller der Website hatte ab 2007 Zugriff zu Kunden- und Zahlungsdaten des Salzburger Festspielfonds. Der Salzburger Festspielfonds vereinbarte mit ihm aber erst 2010 eine Verschwiegenheitsklärung.
- 64.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, mit allen Auftragnehmern, die Zugriff zu Daten des Salzburger Festspielfonds haben, Verschwiegenheitserklärungen zeitnahe abzuschließen.
- 64.3 *Das Direktorium erklärte, dass es zu keinem Zeitpunkt einen Datenmissbrauch durch die Betreiber der Website gegeben habe und eine solche kriminelle Handlung auch durch eine Verschwiegenheitserklärung nicht zu verhindern gewesen wäre. Künftig würde jedoch die Empfehlung des RH umgesetzt werden.*

Kontrollsysteme

Internes Kontrollsystem

65.1 Beim Salzburger Festspielfonds war das Interne Kontrollsystem wie folgt eingerichtet:

(1) Die von 2001 bis 2010 gültig gewesene Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds enthielt eine Dienst-anweisung über das Bestellwesen, die Zahlungs- und Empfangsaufträge und den Abschluss von Verträgen, eine Zeichnungsregelung und den Hinweis, dass grundsätzlich über alle Geschäftsvorgänge schriftliche Unterlagen zu erstellen waren, die den Nachvollzug der Entscheidungsprozesse ermöglichen und den lückenlosen Nachweis über die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel erbringen. Weiters lag eine Dienst-anweisung über die Führung der Kassa vor.

(2) Die ab 2010 gültige Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds war um ein Berichtswesen für das Controlling ergänzt.

(3) Der RH stellte fest, dass Dienst-anweisungen des Internen Kontrollsystems für wesentliche Bereiche wie bspw. Anlagenverwaltung, Informationstechnologie, Versicherungswesen, Vergabewesen nach dem Bundesvergabe-gesetz, Lagerhaltung, Inventur, Fuhrpark und Dienstreisen fehlten.

65.2 Der RH kritisierte, dass das Interne Kontrollsystem beim Salzburger Festspielfonds noch nicht alle Bereiche umfasste.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, ehestens ein Internes Kontrollsystem für alle Bereiche schriftlich auszuarbeiten und den betroffenen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

65.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien wesentliche Bereiche des Internen Kontrollsystems in der Geschäftsanweisung sowie den diversen Dienst-anweisungen auch schriftlich festgehalten. Besonders wichtig sei den Salzburger Festspielen, dass das Interne Kontrollsystem im Bestellwesen nach Bekanntwerden der Malversationen des ehemaligen Technischen Direktors noch einmal deutlich verschärft wurde. Für andere Geschäftsbereiche würden die Salzburger Festspiele der Empfehlung des RH folgen und künftig das Interne Kontrollsystem schriftlich ausarbeiten.*

Interne Revision

66.1 Die Interne Revision des Salzburger Festspielfonds war eine dem Kuratorium unterstellte Einrichtung, deren hauptsächliche Aufgabe die begleitende Kontrolle der Tätigkeit des Direktoriums war. Beim Salzburger Festspielfonds bestand keine dem Direktorium unterstellte Interne Revision.

66.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, eine Interne Revision als organisatorisch unabhängige Stabsstelle des Direktoriums einzurichten. Dadurch würde die Interne Revision nicht mehr wie bisher hauptsächlich die Tätigkeit des Direktoriums begleitend kontrollieren, sondern alle Bereiche des Salzburger Festspielfonds überprüfen. Außerdem würden die Prüfpläne vom Direktorium beschlossen werden, das aufgrund seiner operativen Tätigkeit eher beurteilen kann, welche Risikobereiche im Unternehmen überprüft werden sollten.

66.3 (1) (a) *Laut Stellungnahme des Kuratoriums bestehe keine gesetzliche Verpflichtung, wohin eine Interne Revision auszurichten und wem diese unterstellt sei. Die Interne Revision sei ohne gesetzliche oder sonstige Verpflichtung im Jahr 1983 freiwillig und aus guten Gründen als Organ des Kuratoriums eingerichtet worden:*

Dem Kuratorium seien gemäß § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz Aufgaben übertragen wie etwa die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Programms einschließlich des Kostenvoranschlags, die Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung, die Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichts, die Entlastung des Direktoriums und die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeitstermine der zur Deckung der allfälligen Betriebsabgänge notwendigen Vorschussleistungen.

(b) Das Kuratorium, dem unter anderem der Landeshauptmann des Landes Salzburg und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg angehöre, bediene sich zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben der Expertise von ausgewiesenen Experten, um nicht persönlich vor Ort Einschau in Belege, Berichte, Buchhaltungsunterlagen, Kostenrechnungen usw. nehmen und beurteilen zu müssen. Die Einrichtung einer Internen Revision stelle daher gegenüber der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenwahrnehmung durch das Kuratorium eine deutliche Verschärfung der Kontrolle dar.

Für die bei den Salzburger Festspielen verwirklichte Konstruktion seien bei Etablierung der Internen Revision die Bundestheater zum Vorbild genommen worden, was der RH selbst in einem Prüfbericht aus dem Jahre 1984 dort besonders positiv hervorhob. Eine entsprechende organisatorische Weiterentwicklung des Instruments werde einen der künf-

Kontrollsysteme

tigen Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums bilden.

(c) Die Kritik des RH an dieser Konstruktion sei insoweit nicht gänzlich nachvollziehbar, werde jedoch selbstverständlich ernst genommen, weshalb zwischenzeitig bereits eine neue Prüflandkarte in Anlehnung an das System der Bundestheater-Holding GmbH entwickelt worden sei, für deren Beschlussfassung im Kuratorium noch die Empfehlungen des RH abzuwarten seien. Die Aufgaben der Internen Revision seien zwischenzeitig jedoch auch auf Controllingtätigkeiten und Belegprüfungen ausgeweitet worden.

(d) Ein gesamtbetriebliches Controlling, unterstützt durch neue Hard- und Software, befinde sich bereits in der letzten Ausbaustufe, so dass eine umfassende ergebnis- und zielorientierte Planung, Steuerung und Kontrolle im finanz- und leistungswirtschaftlichen Bereich künftig gewährleistet sein sollte.

(2) Laut Stellungnahme des Direktoriums habe das Kuratorium gemäß § 11 lit. d Salzburger Festspielfondsgesetz die laufende Gebarung zu überprüfen und zu überwachen. Aufgrund einer Empfehlung des RH sei 1983 die Interne Revision als Organ des Kuratoriums eingerichtet worden. Vorbild für diese Konstruktion wäre die Inkraftsetzung eines Statuts über die Einrichtung einer Internen Revision bei den Bundestheatern gewesen. Im Bericht des RH aus 1984 habe es dazu folgende Würdigung gegeben: Der Absicht des Gesetzgebers, das bei öffentlich-rechtlichen Fonds übliche Aufsichtsrecht durch staatliche Funktionäre im wichtigsten Entscheidungsorgan des Fonds ausüben zu lassen, wurde nach der Überprüfung durch den RH durch die Einrichtung einer Innenrevision als Instrument des Kuratoriums zur Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung nunmehr verstärkt Rechnung getragen.

Festzuhalten sei, dass die Aufgaben der Internen Revision durch ein vom Kuratorium beschlossenes Statut festgelegt worden seien. Dabei würde es dem Kuratorium obliegen, jederzeit die Prüftätigkeit der Internen Revision um zusätzliche Aufgaben zu erweitern. Aus diesem Grund seien auch die Aufgaben auf Controllingtätigkeiten und Belegprüfungen ausgeweitet worden.

Einem Aufsichtsgremium müsse es sehr wohl vorbehalten sein, für sich ein zusätzliches Kontrollorgan einzusetzen, welches unabhängig vom Direktorium alle Geschäftsbereiche überprüfen könne. Im Übrigen gebe es bereits den Entwurf zu einer neuen Prüflandkarte, welche nach dem Vorbild der Bundestheater-Holding GmbH erstellt worden wäre,

für deren Beschlussfassung das Kuratorium aber verständlicherweise die Empfehlungen des RH abwarten wolle.

66.4 (1a) Der RH erwiderte dem Kuratorium, dass er eine organisatorische Neuordnung der Internen Revision (zum Direktorium) sowie deren Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen des Salzburger Festspielfonds empfahl. Dies nicht zuletzt deshalb, weil in dem aus dem Jahr 1950 stammenden Salzburger Festspielfondsgesetz verschiedene seither erfolgte Entwicklungen – wie bspw. die Einrichtung einer Internen Revision, eines Internen Kontrollsystems und eines Controlling – nicht abgedeckt waren. Nach Ansicht des RH sollte dies kein Grund dafür sein, neuere Erkenntnisse der Betriebswirtschaft, der Unternehmensorganisation und des Rechnungswesens nicht umzusetzen.

(1b) Der RH wertete die zwischenzeitige Aufgabenausweitung der Internen Revision auf Belegprüfungen als positiv. Bezüglich der Erweiterung der Aufgaben der Internen Revision um Controllingtätigkeiten wies der RH darauf hin, dass zwar zwischen diesen beiden Bereichen eine enge Zusammenarbeit möglich wäre, um Kompetenzen optimal zu nutzen und Doppelarbeiten zu vermeiden, jedoch zwischen Controlling und Interner Revision erhebliche Unterschiede bestehen.

Controlling stellt kontinuierlich ergebnisrelevante Informationen für das Management bereit, demgegenüber die Interne Revision situationsbedingt, schwerpunktwechselnd, als fall- und turnusweise tätige Überwachungseinrichtung arbeitet. Demgemäß ist – auch in Einklang mit der Fachliteratur – die Unterstützung der Planung und Steuerung nicht Aufgabe der Internen Revision (siehe Péter Horváth, Controlling, 11. Auflage, 2009, S. 699 ff.).

Controlling selbst könnte etwa Gegenstand einer Überprüfung durch die Interne Revision sein; somit wäre ein Interessenkonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit zwischen den Funktionen Interne Revision und Controlling gegeben. Der RH erachtete daher eine Zusammenführung dieser beiden Bereiche als nicht zielführend und sprach sich für eine klare funktionale und personelle Trennung aus.

(2) Der RH erwiderte dem Direktorium, dass er in seinem 1988 veröffentlichten Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1987 dargestellt hatte, dass zwar mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 eine Innenrevision als Instrument des Kuratoriums zur Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung eingerichtet worden war; jedoch hatte er unter anderem festgestellt, dass die in den Richtlinien für die Innenrevision aufgezählten Aufgaben nicht oder nur unzureichend wahrgenommen worden waren. Vom Kuratorium waren zwar mehrere Prüfungsaufträge,

Kontrollsysteme

die jedoch nur eng abgegrenzte Gebiete umfassten, erteilt worden. Es war kein umfassendes und wirksames Kontrollsystem aufgebaut worden. Zudem waren die in den Berichten der Innenrevision enthaltenen Vorschläge vom Salzburger Festspielfonds nicht beachtet worden.

(3) In Hinblick auf die organisatorische Einbettung der Internen Revision wies der RH auf einen ihm 1983 übermittelten Protokoll-Entwurf der 124. Kuratoriumssitzung hin. Demgemäß hatte das Kuratorium Richtlinien für die Interne Revision beschlossen, die ausdrücklich vorsahen, dass die Interne Revision eine dem Präsidenten – und damit dem Vorsitzenden des Direktoriums – direkt unterstellte und in Ausübung ihrer Tätigkeit nur Letzterem gegenüber weisungsverpflichtete, im Übrigen aber unabhängige, organisatorisch selbständige Stabsstelle wäre.

(4) Laut Protokoll der Sitzung des Direktoriums vom 5. Februar 2010 legte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen ersten Zwischenbericht über die außerordentliche Bucheinsicht 2006/2007 bis 2008/2009 vor.

Im Protokoll war in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Es zeigte sich erfreulicherweise, dass unsere Meinung, das Kontrollsystem der Salzburger Festspiele sei an und für sich gut, stimmt. Allerdings gibt es für einen Kriminellen verlockende Schwachstellen. Im Bestellwesen ersetzt die Unterschrift des Technischen Direktors den Lieferschein. Das hat dieser unverschämt ausgenützt. Das heißt, es muss das Vieraugenprinzip immer lückenlos durchgesetzt werden. Das Direktorium forderte das Prüfteam auf, konkrete Vorschläge zur Vermeidung von Kontrolllücken zu machen, also z.B. auch eine bessere sozusagen bissigere Verankerung der Internen Revision beim Direktorium.“

- 67.1** Die Interne Revision des Salzburger Festspielfonds erfüllte großteils Aufgaben des Controlling (Berichte zu den Entwürfen der Spiel- und Haushaltspläne und deren Umsetzung sowie über die mittelfristige Finanzplanung und zum Rechnungsabschluss). Lediglich einzelne Tätigkeiten wie die Überprüfung der Repräsentationsaufwendungen waren als Aufgaben einer Internen Revision anzusehen.

Übliche Aufgaben einer Internen Revision wären die Prüfung von Vorgängen auf Ordnungsmäßigkeit, die Aufdeckung von Ineffektivität, Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen (z.B. Veruntreuungen) sowie die Überwachung der Abläufe und der Strukturen der Organisation.

Mehrere in den Richtlinien der Internen Revision genannte Aufgaben wie die Systemrevision, d.h. das grundsätzliche Hinterfragen der Aufbau- und Ablauforganisation des Salzburger Festspielfonds auf der Basis prozessunabhängiger ex-post-Prüfungen, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen sowie die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften fanden in den Revisionsplänen und Prüfberichten keinen oder nur geringen Niederschlag.

Obgleich Belegprüfungen ein wesentlicher Teil der Aufgaben einer Internen Revision darstellen, waren sie nicht als Aufgabe der Internen Revision vorgesehen und fanden nur stichprobenweise im Zuge der Prüfung der Repräsentationsausgaben statt.

67.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in den jährlichen Revisionsplänen der Internen Revision auch die Systemrevision, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen, die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften sowie die Prüfung von Vorgängen auf Ordnungsmäßigkeit, die Aufdeckung von Ineffektivität, Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen (z.B. Veruntreuungen) sowie die Überwachung der Abläufe und der Strukturen der Organisation vorzusehen.

67.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums habe die Interne Revision bereits im Dezember 2010 einen umfassenden Bericht, der alle durchgeführten Schwerpunktprüfungen und deren Ergebnisse genauestens dokumentiert, an den RH übergeben. Dieser Tätigkeitsbericht über die auf Anfrage des Direktoriums durchgeführten Schwerpunktprüfungen belege auch eindeutig, dass es sehr wohl jährliche Belegprüfungen sowie unterschiedliche vertiefende Schwerpunktprüfungen gab.*

Neben diesem umfassenden Prüftätigkeitsbericht sei dem RH auch der nach Vorbild der Bundestheater-Holding GmbH neu erarbeitete Entwurf einer Prüfplankarte mit den vertiefenden Schwerpunktprüfungen vorgelegt worden. Der überwiegende Teil der vom RH geforderten Revisionspläne sei bereits umgesetzt worden.

67.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass die Interne Revision Belegprüfungen lediglich für Repräsentationsaufwendungen durchführte. Laut Protokoll der Sitzung des Direktoriums vom 1. Februar 2010 gab der Leiter der Internen Revision bekannt, wie er seine ihm überbundene Rolle sah, nämlich keine Belegkontrolle vorzunehmen, wie er sie z.B. als Rechnungsprüfer beim Festspielhaus Erhaltung- und Nutzungs-

Kontrollsysteme

verein oder bei den Repräsentationsspesen mache, sondern die Verfolgung der Budgeteinhaltung. Die Wirtschaftsprüfer hätten in späteren Sitzungen durchblicken lassen, sie fänden es problematisch, dass die Interne Revision nicht zu den Wurzeln ginge, wie sie sich ausdrückten, also normalerweise keine Belege kontrollieren würde.

- 68.1** Die jährlichen Revisionspläne sowie die daraus resultierenden Berichte bezogen sich großteils jeweils auf dieselben Prüffelder.
- 68.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in den jährlichen Plänen der Internen Revision die Schwerpunkte der Prüftätigkeit systematisch zu wechseln, um damit im Zeitablauf risikoorientiert alle Prüfbereiche abzudecken.
- 68.3** *Das Direktorium wiederholte seine Stellungnahme zu TZ 67.*

Controlling

- 69.1** In der Sitzung vom 21. Februar 2002 beschloss das Direktorium, dass der Kaufmännische Direktor in enger Zusammenarbeit mit allen Abteilungsleitern dafür sorgen sollte, dass ein effektives Controlling sofort in Angriff genommen werde.

(1) In der Direktoriumssitzung vom 24. April 2002 legte der Kaufmännische Direktor eine Unterlage vor, die unter anderem folgende Zielsetzungen des Controlling vorsah:

- Einrichtung eines gesamtbetrieblichen Controllingsystems mit einer gemeinsamen Datenbank;
- Implementierung einer integrierten Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware;
- der Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags sollte je Abteilung und übergreifend für die Unternehmensleitung jederzeit online abrufbar sein.

(2) Laut einem Organigramm vom Februar 2003 waren damals die Abteilungen „Künstlerisches Betriebsbüro – Schauspiel“ und „Künstlerisches Betriebsbüro – Oper und Konzert“ online an die für das Controlling maßgeblichen IT-Anwendungen angeschlossen.

Ein Zugriff der Abteilungen „Technik“, „Kostümwesen“, „Liegenschaftsverwaltung“, „Verwaltung“, „Pressebüro“, „Marketing“ und „Kartenbüro“ auf die für das Controlling maßgeblichen IT-Anwendungen war

vorgesehen. Der RH stellte jedoch fest, dass diese Abteilungen bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle keine Zugriffsmöglichkeit auf die für das Controlling maßgeblichen IT-Anwendungen hatten.

Aufgrund der nur in geringem Ausmaß vorhandenen Vernetzung der Informationstechnologie der am Controllingsystem beteiligten Abteilungen war ein jederzeit abrufbarer Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags und somit eine kurzfristige konsolidierte Gesamtschau nicht möglich. Daher mussten bspw. im Rahmen der Vorbereitung von Budgetsitzungen die Abteilungen, die keine Zugriffsmöglichkeit auf die maßgeblichen IT-Anwendungen hatten, jeweils aufgefordert werden, ihre Daten stichtagsbezogen bekannt zu geben.

- 69.2** Der RH stellte fest, dass wesentliche Zielsetzungen wie bspw. ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank, eine integrierte Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und ein jederzeit abrufbarer Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags bisher noch nicht verwirklicht wurden.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank einschließlich einer Zugriffsmöglichkeit aller am Controllingsystem beteiligten Abteilungen auf die maßgeblichen IT-Anwendungen, eine integrierte Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und einen jederzeit abrufbaren Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags möglichst rasch zu verwirklichen.

- 69.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei genau diese Empfehlung der Kernpunkt eines Vier-Stufen-Projekts, welches das Direktorium bereits 2009 dem Kuratorium vorgelegt und dem RH im Laufe der Prüfung zur Kenntnis gebracht habe. Mittlerweile sei die Umsetzung der ersten drei Stufen (Rechenzentrum, Netzwerkprojekt und Netzwerksicherheit) abgeschlossen. Nach Herstellung der notwendigen Hardware befinde man sich nun in der letzten Ausbaustufe, der Einführung der dementprechenden Software (ERP).*

Die Ausschreibung des Systems sei bereits im April 2011 im Rahmen eines zweistufigen Ausschreibungsverfahrens erfolgt. Damit könne operativ mit der Einführung einer zeitlich adäquaten Software am Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs begonnen werden.

Die neue ERP-Software werde eine ergebnis- und zielorientierte Planung, Steuerung und Kontrolle im finanz- und leistungswirtschaftlichen Bereich ermöglichen. Zusätzlich könnten vom Direktorium auf

Basis der neuen ERP-Software standardisierte Berichte mit ausgewählten und aussagekräftigen Kennziffern festgelegt und dem Kuratorium vorgelegt werden.

- 70.1 Das Controlling war gemäß der ab 2007 gültigen Geschäftsordnung des Salzburger Festspielfonds im Geschäftsbereich des Kaufmännischen Direktors in der Abteilung Finanzen als Bereich Kostenrechnung/Controlling eingerichtet.
- 70.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, das Controlling aufgrund seiner Bedeutung als Stabsstelle des Direktoriums einzurichten.
- 70.3 *Das Direktorium teilte dazu mit, dass die Frage, ob das Controlling besser als Linienstelle oder als Stabsstelle zu organisieren wäre, in der Fachliteratur widerstreitend diskutiert werde. Im Allgemeinen werde für kleine und mittlere Unternehmen die Organisation als Linienstelle empfohlen, weil sie wirtschaftlicher sei. Die Stabsstelle wäre für größere Unternehmen die bessere Organisationsform, weil sie als konfliktfreier gelte. Der Salzburger Festspielfonds würde der Auffassung des RH folgen, dass die Organisation des Controlling als Stabsstelle wünschenswert sei. Es sei aber auch klar festzuhalten, dass mit dieser zusätzlichen Stelle im nichtkünstlerischen Bereich auch zusätzliche Personalkosten verbunden wären.*
- 70.4 Der RH entgegnete dem Direktorium, dass prioritär allfälliges Umschichtungspotenzial betreffend personelle Ressourcen zu nutzen wäre.
- 71.1 Der Salzburger Festspielfonds legte dem RH im Dezember 2010 eine Liste von 14 Personen vor, welche Zugriffsberechtigungen auf Daten des Controlling hatten. Von den angeführten Zugriffsberechtigten waren jedoch drei bereits seit den Jahren 2008 bzw. 2009 nicht mehr Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds. Der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds war nicht zugriffsberechtigt.
- 71.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Zugriffsberechtigungen bezüglich des Controlling jeweils auf einem aktuellen Stand zu halten. Weiters empfahl der RH, auch für das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Direktoriumsmitglied einen direkten Zugriff auf das Controllingssystem in der Informationstechnologie vorzusehen.
- 71.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es die Zugriffsberechtigungen jeweils auf dem aktuellen Stand halten.*

Es sei richtig, dass der ehemalige Kaufmännische Direktor nicht selbst in einer Datenbank arbeitete, sondern sich alle entscheidungsrelevanten Informationen von den verantwortlichen Mitarbeitern aufarbeiten ließ. Warum die Qualität des Controlling davon abhängig gewesen sein soll, ob der Kaufmännische Direktor diese Daten im Computer oder auf Papier bewertete, sei aber nicht nachvollziehbar.

- 71.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Direktoriumsmitglied in der Lage sein sollte, sich kurzfristig und auf direktem Weg Einblick in die aktuellen Controllingergebnisse zu verschaffen, um seine Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können.
- 72.1** Beim Salzburger Festspielfonds bestand keine Dokumentation über die Aufbau- und Ablauforganisation des Controlling.
- 72.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, im Rahmen der vorgesehenen Neuorganisation des Controlling neben den Aufgaben und Zielen auch die Aufbauorganisation (Festlegung der durchzuführenden Aufgaben sowie der Stellen und Abteilungen, die diese durchführen sollen) und die Ablauforganisation (Festlegung der Arbeitsprozesse durch Verknüpfung der Aufgaben und der zu ihrer Durchführung notwendigen Tätigkeiten) zu dokumentieren und damit auch klarzustellen, wer, wann, welche Daten in welcher Form bereitstellen oder erhalten soll.
- 72.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien – obgleich keine explizite Dokumentation erstellt worden wäre – die Aufgaben und Abläufe sehr wohl geregelt. Zum Beispiel enthalte die Geschäftsanweisung Regeln zu Verantwortung und Ablauf des Controlling. Aufgaben und Ziele des Controlling wären unter anderem in den Stellenbeschreibungen der Leiterin Finanzen/Personal und der Bilanzbuchhalterin dokumentiert. Die Salzburger Festspiele würden aber der Empfehlung des RH folgen, im Zuge der Neuorganisation des Controlling Aufbau- und Ablauforganisation besser zu dokumentieren.*

Zusammenwirken mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

Vertragliches
Zusammenwirken

Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

73 Der Salzburger Festspielfonds gründete gemeinsam mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele am 22. Mai 1989 den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein. Beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein konnte der Salzburger Festspielfonds bei Instandsetzungsarbeiten und Investitionen den Vorsteuerabzug geltend machen, was ihm selbst nicht möglich war, weil er aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH, 19.10.1987, GZ 86/15/0105) von der Umsatzsteuer befreit war.

In einer Vereinbarung vom 8. Juni 1989 übertrug der Salzburger Festspielfonds dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

- die (Unter-)Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen und von ihm dauernd oder zeitweise nicht benötigt wurden,
- die ordnungsgemäße Erhaltung aller Liegenschaften des Salzburger Festspielfonds, deren Bewachung und die Besorgung der behördlichen Inspektions- und gegebenenfalls der Publikumsdienste für nicht fondseigene Veranstaltungen und
- die Durchführung von Baumaßnahmen mit Zustimmung des Salzburger Festspielfonds und der Eigentümer der vom Salzburger Festspielfonds gemieteten Objekte.

Der Salzburger Festspielfonds stellte dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein seine Beschäftigten für die Tätigkeiten in den Vereinsorganen kostenlos zur Verfügung.

Die Mitglieder des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins verpflichteten sich, dessen Abgänge in der im Rechnungsabschluss von der Vollversammlung anerkannten Höhe zu decken. Dies geschah in der Form, dass die Mittel der Mitglieder zur Finanzierung der Investitionen als Eigenkapital ausgewiesen wurden, das jeweils um die Abgänge (Verluste) verringert wurde.



Zusammenwirken der Gesellschaften

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH

- 74 Die Haus für Mozart GmbH wurde im Jahr 2001 für den Umbau des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart gegründet. Gesellschafter waren der Bund, das Land Salzburg, die Landeshauptstadt Salzburg und der Salzburger Festspielfonds.

Nach Beendigung des Umbaus des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart beschlossen die Gesellschafter im Dezember 2008, die Haus für Mozart GmbH zu liquidieren; die Löschung wurde am 4. März 2010 im Firmenbuch eingetragen.

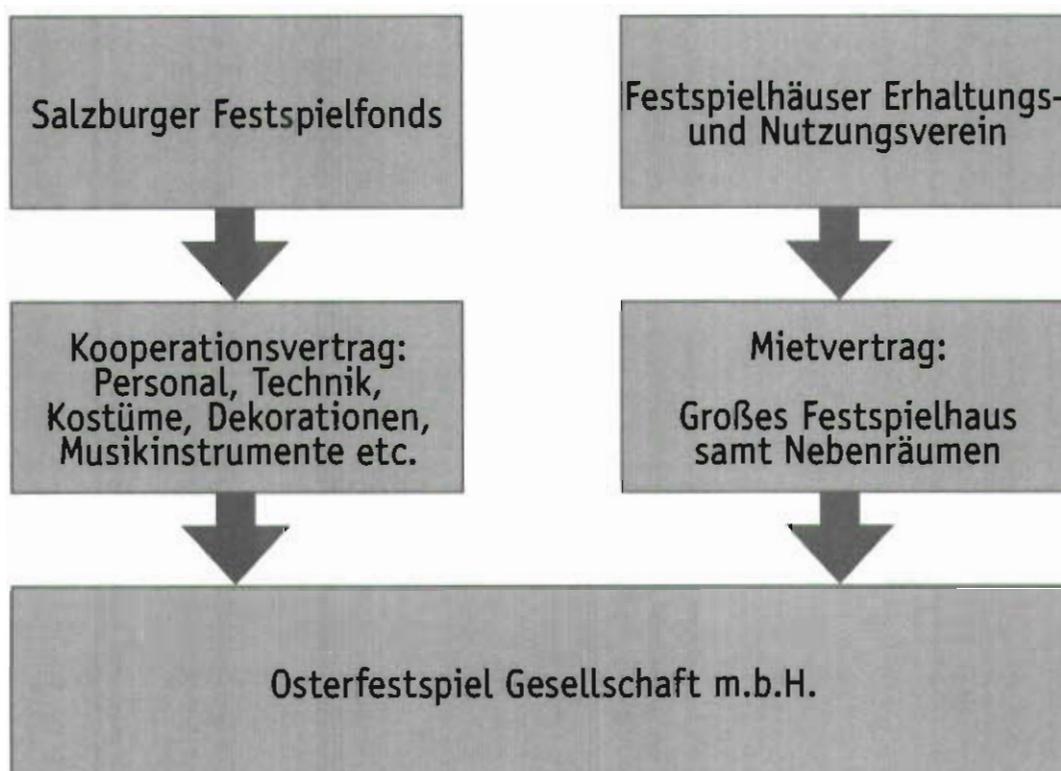
Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

- 75 Der Salzburger Festspielfonds schloss mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für die Zeiträume 1998 bis 2002, 2002 bis 2005, 2006 bis 2010 und für 2011 insgesamt vier Kooperationsvereinbarungen über die Bereitstellung von Personal, von technischen Einrichtungen, Kostüm- und Dekorationswerkstätten sowie Musikinstrumenten ab. Von 2002 bis 2009 schloss der Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für einzelne Produktionen insgesamt fünf Vereinbarungen ab.

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete für den Zeitraum der Durchführung der Osterfestspiele das Große Festspielhaus samt Nebenräumen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Abbildung 5: Vertragliche Beziehungen zwischen Salzburger Festspielfonds, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.



Quelle: RH

Der Salzburger Festspielfonds stellte den größten Teil der personellen und sachlichen Ressourcen für die operative Tätigkeit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zur Verfügung.

Personelles
Zusammenwirken

76.1 Das personelle Zusammenwirken beim Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, bei der Haus für Mozart GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. stellte sich wie folgt dar:



Zusammenwirken der Gesellschaften

Salzburger Festspielfonds

Tabelle 24: Personelles Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit dem Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsver-ein, der Haus für Mozart GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.												
Salzburger Festspiel-fonds	Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsver-ein				Haus für Mozart GmbH				Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.			
	Vorstand	Voll-ver-samm-lung ¹	von	bis	Auf-sicht-srat ¹	Gene-ral-ver-samm-lung ¹	von	bis	Stiftung Herbert von Karajan	Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	von	bis
Landeshauptmann/-frau von Salzburg – Kuratorium, Vertreter/-in des Fonds		x	2001	laufend	x	x	2001	2010	Aufsichtsbehörde	General-versammlung	2001	2010
Landeshauptmann-Stell-vertreter von Salzburg – Delegiertenversammlung		x	2009	laufend								
Bürgermeister Landeshaupt-stadt Salzburg – Kuratorium		x	2007	laufend	x	x	2001	2010				
Zwei bis drei Vertreter des Bundes – Kuratorium		x	2001	laufend	x	x	2001	2010				
Präsidentin – Direktorium	Obfrau		2001	laufend	x		2001	2010	Kuratorin		2001	2010
Kaufmännischer Direktor – Di-rektorium	Kassier		2001	2010								
Leiter Gebäude- und Veran-staltungsmanagement	Schifführer		2001	laufend								
Leiterin und Mitarbeiterin Abteilung Finanzen/Person-al/EDV	Kassier-Stell-treterin		2008	laufend								
Leiter Interne Revision	Rechnungsprüfer		2001	2010								
Steuerberaterin, unter anderem für die Bereiche Controlling, Kostenrechnung und Budgeterstellung tätig	Rechnungsprüferin, Erstellung des Jahresabschlusses		2001	2010						Buchhalterin, Erstellung des Jahresab-schlusses	2006	2010
Künstlerischer Leiter – Direktorium		x	2001	2001								

¹ x = Mitglied in der Vollversammlung des Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsver-ein, des Aufsichtsrats oder in der Generalversammlung der Haus für Mozart GmbH

Quelle: RH

Zusammenwirken der Gesellschaften

(1) Beim Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, bei der Haus für Mozart GmbH und bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. waren zum Teil dieselben Personen in mehreren Funktionen tätig, wodurch die Gefahr bestand, dass gegenläufige Interessen nicht gewahrt werden konnten.

(2) Die Eigentümer der Haus für Mozart GmbH entsendeten in die Generalversammlung und den Aufsichtsrat dieselben Personen. Dies war zwar gesellschaftsrechtlich unproblematisch, bei einem öffentlichen Unternehmen aber nicht zweckmäßig, weil im Sinn der Kontrolle eines öffentlichen Unternehmens und unter Berücksichtigung des Österreichischen Corporate Governance Kodex auch Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten sein sollten, die unabhängig von den Interessen der an diesem Unternehmen Beteiligten sind. Die Vertreter des Bundes, der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Kuratoriumsmitglieder des Salzburger Festspielfonds waren gleichzeitig auch in der Vollversammlung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowie in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat der Haus für Mozart GmbH vertreten.

(3) Bis zum Jahr 2010 übte die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds und Obfrau des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins auch eine Funktion als Kuratorin der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg aus, die zu 98 % an der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. beteiligt war. Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg waren außerdem auch Aufsichtsbehörde der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg sowie deren satzungsmäßige Vertreter in der Generalversammlung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

(4) Auch im Vorstand des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds als Obfrau und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Kassier vertreten.

Rechnungsprüfer des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren der Leiter der Internen Revision beim Salzburger Festspielfonds und eine beim Salzburger Festspielfonds mit Werkvertrag tätige Steuerberaterin, die auch den Jahresabschluss des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins erstellt (siehe TZ 77).

76.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, dieselben Personen nicht gleichzeitig Funktionen beim Salzburger Festspielfonds sowie



Zusammenwirken der Gesellschaften

Salzburger Festspielfonds

bei Beteiligungen und Geschäftspartnern des Salzburger Festspielfonds ausüben zu lassen, um Interessenkollisionen auszuschließen.

76.3 (1) *Laut Stellungnahme des Kuratoriums dienen die Personenidentitäten zwischen dem Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein bislang ausschließlich dazu, eine sparsame und effiziente Verwaltung zu gewährleisten. Organisatorisch und buchhalterisch gebe es eine exakte Abgrenzung zwischen diesen juristischen Personen. Ungeachtet dessen nehme der Salzburger Festspielfonds die Kritik des RH sehr ernst und habe umgehend ein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis Gegenstand der Beratungen im Kuratorium sein werde.*

(2) *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei aufgrund einer internen Diskussion bereits im Jahr 2008 auf eine mögliche Interessenkollision bei der Prüfung von Rechnungsabschlüssen reagiert worden.*

76.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins in dessen Vollversammlung vom 19. Mai 2009 für eine weitere Funktionsperiode von drei Jahren wiedergewählt wurden, weshalb er seine Empfehlung bekräftigte.

Werkverträge mit
einer Steuerberaterin

77.1 (1) Der Salzburger Festspielfonds schloss im Dezember 1991 mit einer Steuerberaterin einen Werkvertrag ab. Gegenstand des Werkvertrags waren unter anderem Aufgaben im Bereich Controlling, Kostenrechnung und Budgeterstellung beim Salzburger Festspielfonds, für deren Erbringung monatlich durchschnittlich 135 Stunden vorgesehen waren. Laut dem Personalstandsverzeichnis des Salzburger Festspielfonds war die Steuerberaterin von 2001 bis 2006 Leiterin des betriebswirtschaftlichen Referats und von 2007 bis 2010 im Vertragswesen tätig.

(2) Ebenfalls im Dezember 1991 schloss der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit derselben Steuerberaterin einen Werkvertrag ab. Gegenstand dieses Werkvertrags war unter anderem die Erstellung des Jahresabschlusses des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins. Für die Erbringung der Leistungen aus diesem Werkvertrag waren monatlich durchschnittlich 45 Stunden vorgesehen.

Die Steuerberaterin war gleichzeitig auch Rechnungsprüferin des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und erstattete jährlich gemeinsam mit dem Leiter der Internen Revision des Salzburger Festspielfonds in den Vollversammlungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins einen Bericht über die Prüfung des Jahresab-

Zusammenwirken der Gesellschaften

schlusses. In den abschließenden Feststellungen dieser Berichte stellten die Rechnungsprüfer fest, dass aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Jahresabschluss im Einklang mit einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung stehe.

(3) Dieselbe Steuerberaterin schloss 2006 auch mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. einen Werkvertrag ab. Gegenstand dieses Werkvertrags war die Durchführung der Buchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Vereinbart war ein Jahreshonorar von 84.000 EUR (inkl. 20 % USt), das monatlich zu entrichten und den Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst entsprechend anzupassen war. Tatsächlich zahlte die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. rd. 90.000 EUR pro Jahr aus. Der monatliche Arbeitsaufwand betrug 80 Stunden und wurde ab 1. Juli 2008 vertraglich auf 173 Stunden erhöht. Der Werkvertrag der Steuerberaterin bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. war dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds nicht bekannt.

(4) Die Steuerberaterin erhielt bspw. 2009/2010 vom Salzburger Festspielfonds ein Honorar von 64.172 EUR und vom Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein ein Honorar von 17.825 EUR. Der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein entrichteten die Jahreshonorare in zwölf gleich bleibenden Teilbeträgen.

Die von der Steuerberaterin vorgelegten Honorarnoten enthielten lediglich Pauschalbegriffe; Stundenaufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsaufwand waren keine vorhanden.

(5) Der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein kündigten die Werkverträge zum 31. Dezember 2010.

Aufgrund der drei Werkverträge hatten das Gesamthonorar bspw. für die Spielzeit 2009/2010 rd. 172.000 EUR inkl. USt und die gesamte monatliche Arbeitsleistung rd. 353 Stunden betragen.⁸

77.2 Der RH wies darauf hin, dass ein Wirtschaftsprüfer laut UGB die Abschlussprüfung nicht durchführen darf, wenn er bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat und bemängelte, dass die Steuerberaterin den Jahresabschluss des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins

⁸ Bei einer 40-Stunden-Woche wären rd. 174 Stunden pro Monat zu leisten.



Zusammenwirken der Gesellschaften

Salzburger Festspielfonds

zumindest für 2001 bis 2010 erstellte und dessen Richtigkeit auch als Rechnungsprüferin bestätigte.

Der RH kritisierte ferner, dass aus den an den Salzburger Festspielfonds und den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein gelegten Honorarnoten Art und Umfang der Leistung nicht ersichtlich waren.

Ferner kritisierte der RH, dass der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit der Steuerberaterin Werkverträge abschloss, obwohl es sich um Dienstverhältnisse handelte, weil wesentliche Merkmale einer abhängigen Beschäftigung – Dauerschuldverhältnis, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung sowie Fehlen des Unternehmerrisikos – vorlagen. Die vom Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein bezogenen Einkünfte waren daher lohnsteuerpflichtig und es wären vom Salzburger Festspielfonds und vom Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch Lohnnebenkosten zu entrichten gewesen.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, bei der Prüfung von Jahresabschlüssen Unvereinbarkeiten auszuschließen und bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht zu beachten. Weiters empfahl der RH dem Salzburger Festspielfonds, bei Rechnungen eine genaue Aufstellung von Art und Umfang der Leistungen einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen.

77.3 (1) Laut Stellungnahme des Direktoriums entstehe wieder einmal der irreführende Eindruck, dass der Salzburger Festspielfonds bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen generell Vorschriften nicht einhalte. In diesem Fall gehe aber der RH von einem einzigen Werkvertrag, eben dem mit der selbständigen Steuerberaterin, aus, der seiner Meinung nach nicht den gesetzlichen Vorschriften entspreche. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass es sich ausschließlich um Werkverträge handelte, welche mit der selbständigen Steuerberaterin abgeschlossen worden wären. Daher gebe es für den Salzburger Festspielfonds auch keine Veranlassung, weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen für Dienstverträge zu beachten. Zusammenfassend sei festzuhalten, und dies wäre dem RH auch mitgeteilt worden, dass alle Werkverträge mit der selbständigen Steuerberaterin mit Dezember 2010 beendet wurden.

(2) Alle Rechnungen würden eine genaue Aufstellung nach Art und Umfang der erbrachten Leistungen beinhalten. Die Kritik des RH betreffe zwei Werkverträge mit der selbständigen Steuerberaterin bzw. mit deren Steuerberatungskanzlei, die den Umfang der Leistungen, das Aufgabenfeld und das Stundenausmaß vertraglich genauestens regelten. Die

Zusammenwirken der Gesellschaften

Abrechnung erfolgte ausschließlich aufgrund vorliegender Werkverträge. Der Salzburger Festspielfonds habe den Umfang der Leistungen natürlich auf seine Plausibilität geprüft.

77.4 (1) Der RH stellte klar, dass er die Sachlage ausdrücklich bei drei Werkverträgen dargestellt und kritisch gewürdigt hat. Dies bestätigte das Direktorium in seiner Stellungnahme, weshalb der Vorwurf des irreführenden Eindrucks – schon deswegen – ins Leere geht.

(2) Mit der Steuerberaterin wären keine Werkverträge abzuschließen gewesen, weil bei beiden Werkverträgen wesentliche Merkmale eines Dienstverhältnisses (Dauerschuldverhältnis, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung sowie Fehlen des Unternehmerrisikos) vorlagen. Deswegen wären bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht zu beachten gewesen.

(3) Aus den Honorarnoten der Steuerberaterin waren Art und Umfang der erbrachten Leistungen nicht genau ersichtlich; es wurden lediglich Pauschalbegriffe wie Budgetplanung, Vertragskontrolle, steuerliche Fachfragen usw. verwendet. Für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Werkverträge konnten von der Steuerberaterin hinsichtlich ihres tatsächlichen Arbeitsaufwands keine Stundenaufzeichnungen vorgelegt werden, obwohl der Stundenaufwand vertraglich festgelegt wurde.

Aufgabenerfüllung
und finanzielles
Zusammenwirken

Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

78.1 (1) Zwischen dem Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein waren in verschiedenen Varianten Interessenkollisionen möglich, weil Personen einerseits leitende Funktionen beim Salzburger Festspielfonds ausübten und andererseits mit Vorstandsfunktionen beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein betraut waren. Unter anderem bestand die Möglichkeit, dass die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Obfrau und Kassier des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins (siehe Tabelle 24, TZ 76) für beide Vertragsteile in unbegrenzter Höhe zeichneten.

(2) In den Jahresabschlüssen 2003/2004 bis 2008/2009 des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren 53 Projekte als Anlagenzugänge ausgewiesen, die der Salzburger Festspielfonds mit insgesamt rd. 11,30 Mill. EUR finanzierte.



Zusammenwirken der Gesellschaften

Salzburger Festspielfonds

Tabelle 25: Projekte, die beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein als Anlagenzugänge ausgewiesen waren

Jahresabschluss	Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein	Salzburger Festspielfonds	Projekte
	Anlagenzugänge	Finanzierung	
	in Mill. EUR		
2003/2004	1,09	0,78	3
2004/2005	0,82	0,45	5
2005/2006	4,50	4,36	10
2006/2007	0,71	0,63	6
2007/2008	0,80	0,71	10
2008/2009	4,50	4,37	19
Summe	12,42	11,30	53

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

(3) Der Salzburger Festspielfonds legte dem RH nur zu sieben Projekten und diversen Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 6,89 Mill. EUR schriftliche Aufträge an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vor. Aufgrund dieser Aufträge hatte der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein laut seinen Jahresabschlüssen bis zur Gebärungsüberprüfung fünf Projekte durchgeführt, die der Salzburger Festspielfonds mit rd. 1,93 Mill. EUR finanzierte.

(4) Von den sieben schriftlichen Aufträgen entsprachen nur zwei mit einem Auftragswert von insgesamt rd. 5,41 Mill. EUR der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds; die anderen fünf Aufträge über insgesamt rd. 1,48 Mill. EUR waren nur vom Kaufmännischen Direktor und nicht, wie in der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte vorgesehen, durch ein weiteres Direktoriumsmitglied des Salzburger Festspielfonds gezeichnet.

78.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein Aufgaben übertrug, bei denen die Möglichkeit von Interessenkollisionen bestand, weil unter anderem die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Obfrau und Kassier des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins für beide Vertragsteile in unbegrenzter Höhe zeichnen konnten.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Der RH bemängelte, dass der Salzburger Festspielfonds mit dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein überwiegend Geschäfte schloss, die zwar das Risiko von Interessenkollisionen in sich bargen, jedoch großteils nicht schriftlich dokumentiert waren. Ferner kritisierte der RH, dass die wenigen schriftlichen Aufträge an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein überwiegend nur von einem Mitglied des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds unterzeichnet waren und dadurch die Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte nicht eingehalten wurde, die eine Zeichnung durch zwei Mitglieder des Direktoriums vorsah.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte einzuhalten und mögliche Interessenkollisionen dadurch auszuschließen, dass beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein andere Personen zeichnungsberechtigt sind als beim Salzburger Festspielfonds.

78.3 Laut Stellungnahme des Direktoriums werde sich der Salzburger Festspielfonds eingehend mit den Empfehlungen des RH betreffend den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein beschäftigen und zur Entscheidungsfindung einen externen Gutachter beiziehen.

79.1 Das Große Festspielhaus stand im Eigentum des Bundes. Der Salzburger Festspielfonds schloss am 24. Februar 1964 mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einen Bestandvertrag ab; die Miete betrug 72,67 EUR pro Jahr. Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. trat mit 1. Jänner 2001 an die Stelle des Bundes als Eigentümerin. Der Salzburger Festspielfonds zahlte weiterhin eine Miete von jährlich 72,67 EUR.

Das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule standen im Eigentum der Landeshauptstadt Salzburg. Der Salzburger Festspielfonds schloss am 9. Oktober 1968 einen Bestandvertrag mit der Landeshauptstadt Salzburg ab. Auch dieser Vertrag wurde nicht aktualisiert, der Salzburger Festspielfonds zahlte weiterhin jährlich 72,67 EUR als Miete.

79.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. entgegen den Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes das Große Festspielhaus bisher zu nicht marktkonformen Bedingungen vermietete. Auch die Landeshauptstadt Salzburg vermietete das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule zu nicht marktkonformen Bedingungen, was dem Prinzip der Kostenwahrheit widersprach.



Zusammenwirken der Gesellschaften

Salzburger Festspielfonds

Der RH wies den Salzburger Festspielfonds darauf hin, dass in Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes und aufgrund des Prinzips der Kostenwahrheit künftig mit erheblich höheren Mietzahlungen zu rechnen sein wird.

Der RH empfahl der Landeshauptstadt Salzburg, die Mietverträge für das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule zu aktualisieren und marktkonforme Bedingungen zu vereinbaren.

79.3 (1) *Laut Stellungnahme des Kuratoriums seien synallagmatische (gegenseitige) Verträge grundsätzlich nicht einseitig zu ändern; eine Valormöglichkeit in dem aus dem Jahre 1968 stammenden Vertrag sei nicht vorgesehen.*

(2) Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. teilte mit, dass ihr gegenwärtig aus der Liegenschaft des Großen Festspielhauses keinerlei Zahlungsverpflichtungen erwachsen würden, weil gemäß dem Mietvertrag sämtliche Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten vom Salzburger Festspielfonds zu tragen wären. Bei Inanspruchnahme der laut Mietvertrag vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit und Vermietung zu marktkonformen Bedingungen wären jedenfalls die bisher vom Salzburger Festspielfonds getragenen Instandhaltungskosten und die dafür notwendige Projektmanagementleistung von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zu übernehmen, was für diese wirtschaftlich nachteilig wäre.

79.4 (1) Der RH erwiderte dem Kuratorium, dass die in den Verträgen aus 1964 und 1968 festgesetzten, aber nicht marktkonformen Mietbeträge nicht der Kostenwahrheit entsprechen.

(2) Der RH erwiderte der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., dass Instandhaltungskosten und Managementleistungen von Hausverwaltungen grundsätzlich auf die Mieter überwält werden.

Im Übrigen wies der RH darauf hin, dass die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. das Große Festspielhaus – unabhängig von der Tragung der Instandhaltungs- und Betriebskosten durch den Salzburger Festspielfonds – aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes zu marktkonformen Bedingungen zu vermieten hat.

80.1 Der Salzburger Festspielfonds war Eigentümer der Liegenschaften Schüttkasten und Mönchsberg 1 sowie Hauptmieter des Großen Festspielhauses, des Hauses für Mozart und der Felsenreitschule.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Abbildung 6: Eigentums- und Mietverhältnisse beim Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein



Quelle: RH

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein verrechnete dem Salzburger Festspielfonds für die Nutzung der Festspielhäuser in der Zeit der Sommerfestspiele Mieten. Überließ der Salzburger Festspielfonds Räumlichkeiten in den Festspielhäusern unentgeltlich an Dritte – bspw. an Sponsoren –, leistete er ebenfalls Miete an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein.

Die Mieten, die der Salzburger Festspielfonds an den Untermieter Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein leistete, betragen von 2004/2005 bis 2009/2010 insgesamt rd. 2,46 Mill. EUR. Um diesen Betrag vergrößerte der Salzburger Festspielfonds seinen Betriebsabgang.



Zusammenwirken der Gesellschaften

Salzburger Festspielfonds

Tabelle 26: Mietzahlungen des Salzburger Festspielfonds an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein					
Jahr	Eigentum		Hauptmiete		Gesamt
	Schüttkasten	Mönchsberg 1	Großes Festspielhaus, Haus für Mozart, Felsenreitschule	unentgeltliche Überlassung von Räumen an Dritte	
	Miete in EUR				
2004/2005	83.923	–	234.872	–	
2005/2006	87.407	–	267.594	–	
2006/2007	89.759	–	301.415	32.208	
2007/2008	99.745	–	316.640	8.017	
2008/2009	97.056	–	347.674	7.327	
2009/2010	112.392	–	362.554	6.952	
Summe	570.282	–	1.830.749	54.504	2.455.535

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

Für die Mietzahlungen des Salzburger Festspielfonds an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein gab es keine Rechtsgrundlage, weil der Salzburger Festspielfonds die Liegenschaften nur soweit er sie nicht selbst benötigte an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein weitervermietete; eine Rückmietung durch den Eigentümer bzw. Hauptmieter war nicht erforderlich. Auch eine unentgeltliche Überlassung an Dritte löste keinen Mietanspruch des Untermieters aus.

Für die Liegenschaft Mönchsberg 1 leistete der Salzburger Festspielfonds keine Miete an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein. Der Verein der Freunde der Salzburger Festspiele mietete vom Salzburger Festspielfonds in dieser Liegenschaft ein Büro um zuletzt rd. 7.600 EUR im Jahr, worüber jedoch kein schriftlicher Mietvertrag vorhanden war.

- 80.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Salzburger Festspielfonds als Eigentümer und Hauptmieter von Liegenschaften für deren Nutzung an den Untermieter, den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, ohne Rechtsgrundlage Miete zahlte.

Außerdem wies der RH kritisch darauf hin, dass der Salzburger Festspielfonds die Zuwendungen der Abgangsträger zur Deckung des Betriebsabgangs auch für Mietzahlungen an den Festspielhäuser Erhal-

Zusammenwirken der Gesellschaften

tungs- und Nutzungsverein verwendete, der damit wieder unter anderem Investitionen finanzierte.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig keine Miete an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu entrichten. Dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg empfahl er, künftig darauf zu achten, dass Zuwendungen für den Betriebsabgang nur für diesen verwendet werden.

Dem Salzburger Festspielfonds empfahl der RH außerdem, aus Gründen der Rechtssicherheit mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen.

80.3 (1) *Das Kuratorium führte aus, dass Mietaufwendungen grundsätzlich in den Betriebsabgang fließen würden. Die Errichtung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sei erfolgt, um eine klare Trennung des Investitions- und Erhaltungsbudgets für die Festspielhäuser einerseits und des Durchführungsbudgets für die Salzburger Festspiele andererseits sicherzustellen sowie, um die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs wahrnehmen zu können.*

(2) Das Direktorium erklärte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein im Jahre 1989 errichtet worden sei, um eine klare Trennung zwischen dem Investitions- bzw. Erhaltungsbudget für die Festspielhäuser und dem eigentlichen Budget für die Durchführung der Salzburger Festspiele zu gewährleisten. Zusätzlich habe durch den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein eine Optimierung der Nutzung aller Liegenschaften, die vom Salzburger Festspielfonds gemietet waren oder in seinem Eigentum standen, erreicht werden sollen. Die Errichtung des Vereins sei in Absprache mit der Finanzverwaltung erfolgt, um auch den Vorsteuerabzug sicherzustellen. Ohne diesen müsste für alle Investitionen die Mehrwertsteuer zusätzlich von der öffentlichen Hand finanziert werden. Damit dies aber auch steuerrechtskonform erfolgen könne, wäre es notwendig, dass alle Mieter zu denselben Mietbedingungen die Räumlichkeiten anmieten können. Um dem Vergleich der Fremdüblichkeit standzuhalten, zahle der Salzburger Festspielfonds ebenfalls Miete.

Grundsätzlich gebe es mit allen Mietern schriftliche Mietverträge. Vereinzelt seien jedoch mit langjährigen lokalen Partnern mündliche Verträge abgeschlossen worden. Auch wenn es bisher noch nie zu Problemen gekommen sei, werde der Salzburger Festspielfonds der Empfehlung des RH nachkommen und künftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließen.



Zusammenwirken der Gesellschaften

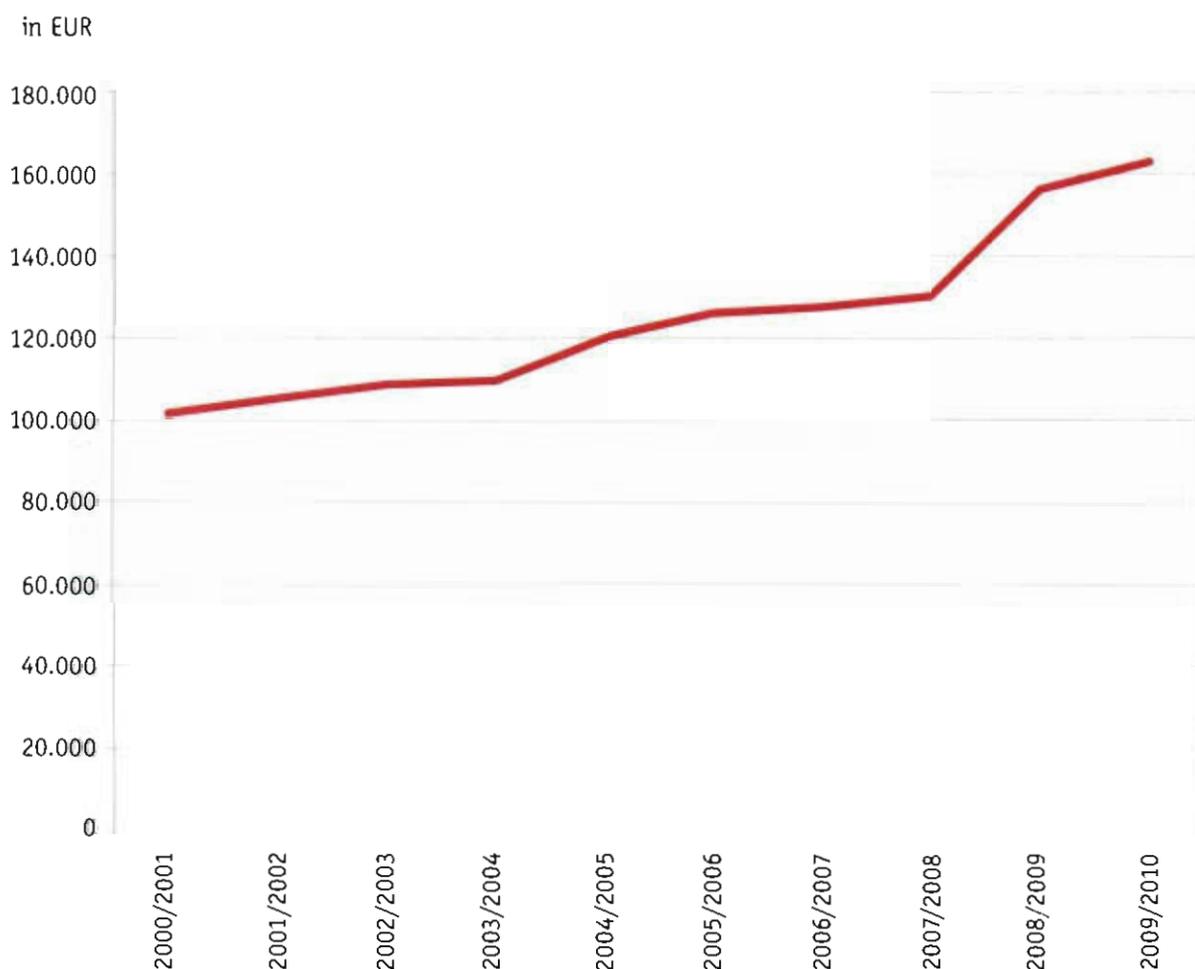


Salzburger Festspielfonds

80.4 Der RH entgegnete dem Kuratorium und dem Direktorium, dass die nicht rechtskonformen Mietzahlungen des Eigentümers oder Vermieters an den Untermieter in der Höhe von rd. 2,46 Mill. EUR (2004/2005 bis 2009/2010) die ursprünglich beabsichtigte Trennung des Investitionsbudgets für die Festspielhäuser und des Budgets für die Durchführung der Salzburger Festspiele durchbrochen hatten.

81.1 Die jährlichen Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser entwickelten sich beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wie folgt:

Abbildung 7: Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser



Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

Zusammenwirken der Gesellschaften

Von 2000/2001 bis 2009/2010 stiegen die jährlichen Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein um rd. 61 %.

Der Salzburger Festspielfonds hatte im Jahr 1960 mit einem externen Unternehmen eine Rahmenvereinbarung über die Bewachung des Großen Festspielhauses abgeschlossen. Das externe Unternehmen legte ab 1989 die Rechnungen an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der die Aufwendungen an seine Mieter und den Salzburger Festspielfonds weiterverrechnete.

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein schrieb die Rahmenvereinbarung über die Hausbewachung erst nach 50 Jahren, nämlich im Jahr 2010, wieder aus. Den Zuschlag erhielt dasselbe externe Unternehmen, das bisher diese Dienstleistung erbrachte, jedoch mit einer Kostenreduktion von rd. 15 %.

- 81.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds, der den überwiegenden Teil der Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser trug, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein nicht darauf gedrängt hatte, die Rahmenvereinbarung für diese Dienstleistung in regelmäßigen Abständen auszuschreiben. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein darauf hinzuwirken, dass dieser die Rahmenvereinbarung über die Bewachung der Festspielhäuser spätestens alle fünf Jahre aus schreibt.
- 81.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei die Rahmenvereinbarung für die Bewachung der Festspielhäuser bereits 2010 für fünf Jahre ausgeschrieben worden. Damit sei die Empfehlung des RH bereits vor mehr als einem Jahr umgesetzt worden.*
- 81.4 Der RH wies das Direktorium darauf hin, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch künftig die Rahmenvereinbarung über die Bewachung der Festspielhäuser spätestens alle fünf Jahre auszuschreiben hätte.
- 82.1 Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete die Festspielhäuser an Dritte zum Zweck der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.



Zusammenwirken der Gesellschaften

Salzburger Festspielfonds

Tabelle 27: Vermietungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins an Dritte						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl der Veranstaltungen					
Großes Festspielhaus	87	84	79	70	75	76
Haus für Mozart, Felsenreitschule	0	0	25	13	14	13
Summe	87	84	104	83	89	89
	in % der Anzahl der Veranstaltungen					
mit Mietern abgeschlossene Verträge oder erhaltene Anzahlungen	44	43	38	35	30	28

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete in den Jahren 2004/2005 bis 2009/2010 das Große Festspielhaus jährlich für bis zu 87 Veranstaltungen und das Haus für Mozart sowie die Felsenreitschule jährlich für bis zu 25 Veranstaltungen an Dritte. Der Prozentsatz jener Veranstaltungen, für die der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein Mietverträge abschloss oder vom Mieter vor der Veranstaltung eine Anzahlung erhielt – wodurch zumindest das Ausfallrisiko geringer wurde – sank von rd. 44 % (2004/2005) auf rd. 28 % (2009/2010). Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein schrieb 2008/2009 eine Forderung an einen Mieter von rd. 21.000 EUR als uneinbringlich ab.

82.2 Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein für mehr als zwei Drittel der Vermietungen keine schriftlichen Verträge abschloss oder keine Anzahlung erhielt, obwohl er bereits 2008/2009 eine Forderung abschreiben musste. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein darauf hinzuwirken, dass dieser künftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließt.

82.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien grundsätzlich mit allen Mietern schriftliche Verträge abgeschlossen worden. Vereinzelt gebe es jedoch mit langjährigen lokalen Partnern mündliche Verträge. Auch wenn es bisher noch nie zu Problemen gekommen sei, würde der Salzburger Festspielfonds der Empfehlung des RH jedoch nachkommen und zukünftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließen.*

Zusammenwirken der Gesellschaften

83.1 Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein beauftragte 2007 eine Studie zur weiteren Vermietungsstrategie. Die Studie führte unter anderem aus, dass Widerstände in der Belegschaft des Salzburger Festspielfonds verhinderten, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein die Vermietung der Häuser aktiver vermarkten konnte. Laut der Studie sollte das Direktorium des Salzburger Festspielfonds daher eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins treffen. Es wäre realistisch, das Große Festspielhaus und das Haus für Mozart für jährlich bis zu 37 weitere Veranstaltungen zu vermieten.

Das Direktorium traf jedoch bisher keine Grundsatzentscheidung. Die Anzahl der Veranstaltungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sank von 2006/2007 bis 2009/2010 um rd. 15 %.

Die Studie führte weiters aus, dass die Mietpreise des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins zwar gleich hoch wären wie jene anderer Salzburger Vermieter, jedoch im österreichischen Vergleich zu gering. Die Studie empfahl daher eine Anpassung der Mietpreise des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins an die Mietpreise anderer österreichischer Vermieter. Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erhöhte jedoch seine Preise nicht.

83.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds – trotz vorliegender Studie zur weiteren Vermietungsstrategie – keine darauf aufbauenden Schritte veranlasste. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, auf der Grundlage der Studie entsprechende Schritte zu veranlassen und eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots zu treffen sowie beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf eine Erhöhung der Mietpreise hinzuwirken.

83.3 (1) *Laut Stellungnahme des Direktoriums habe der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein als Vermieter Pauschalpreise für die Vermietung der Spielstätten der Salzburger Festspiele eingeführt. Dies sei in konkreter Umsetzung der Empfehlungen der Studie erfolgt. Weiters habe er allgemeine Mietbedingungen erlassen und diese allen Mietern zur Kenntnis gebracht. Letzteres sei einer der zentralen Punkte der Studie gewesen.*

(2) *Ziel der Studie sei es gewesen zu überprüfen, „unter welchen Rahmenbedingungen zusätzliche Einnahmen aus der Vermietung der Spielstätten und Räumlichkeiten möglich bzw. sinnvoll sind“. Die Studie sähe*



Zusammenwirken der Gesellschaften

Salzburger Festspielfonds

Chancen in der Vermietung für Kongresse und so genannte M.I.C.E⁹-Veranstaltungen. Der Salzburger Festspielfonds müsse jedoch seine Bühnen neben der Vermietung auch als Produktionsstätten nutzen. Deshalb würden sich die Bühnen nicht durchgehend vermieten lassen. Weitere Vermietungen würden an adäquaten Veranstaltungen und finanziell potenten Veranstaltern scheitern.

(3) Die Studie habe auch gezeigt, dass die Gesamtpreise für die Anmietung der Veranstaltungsstätten der Salzburger Festspiele angemessen und marktkonform seien. Dies würde im Besonderen für die preisliche Gegenüberstellung vergleichbarer Spielstätten aus dem Bereich Hochkultur gelten. Ein höherer Mietpreis würde sich daher negativ auf die laufenden Vermietungen auswirken und bei den Salzburger Mietern auf Unverständnis stoßen. Durch eine Mieterhöhung würden noch mehr Mieter verloren gehen.

83.4 (1) Der RH anerkannte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein einzelne Empfehlungen der Studie zur weiteren Vermietungsstrategie umgesetzt hatte, wie bspw. die Umstellung auf Pauschalpreise oder die Formulierung allgemeiner Mietbedingungen.

(2) Die Studie zur weiteren Vermietungsstrategie berücksichtigte bei der Einschätzung des zukünftigen Vermietungspotenzials die im Großen Festspielhaus und im Haus für Mozart gegebenen Rahmenbedingungen. Unter diesen Rahmenbedingungen könnten das Große Festspielhaus und das Haus für Mozart für jährlich bis zu 37 Veranstaltungen zusätzlich vermietet werden, sofern eine aktivere Vermarktung des Mietangebotes stattfinden würde. Der RH vermisste nähere Überlegungen des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds zur aktiveren Vermarktung des Mietangebotes.

(3) In der Sitzung des Kuratoriums des Salzburger Festspielfonds vom 27. Mai 2008 präsentierte der Kaufmännische Direktor einen Vergleich der Mietpreise in Salzburg und innerhalb Österreichs. Unter vier Spielstätten der Hochkultur in Salzburg, St. Pölten und Wien sowie zwei weiteren Spielstätten in Salzburg und Wien war nur eine Spielstätte geringfügig billiger als das Große Festspielhaus, alle anderen Spielstätten teurer.

84.1 Laut Statut des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins hat der Kassier einen Voranschlag zu erstellen, und die Vollversammlung diesen zu beschließen. Schriftliche Vorgaben über die Erstellung des

⁹ Meetings/Incentives/Congresses/Events

Zusammenwirken der Gesellschaften

Voranschlags (bspw. zeitlicher Ablauf, Voranschlagsgrundsätze) lagen beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein keine vor.

Die vom Kassier erstellten Voranschläge für 2007/2008, 2008/2009 und 2010/2011 wurden erst bis zu acht Monate nach Beginn eines jeden Geschäftsjahrs von der Vollversammlung genehmigt. Für das Geschäftsjahr 2009/2010 lag kein gültiger Beschluss der Vollversammlung vor.

- 84.2 Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein den Voranschlag nicht rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs beschloss.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf einen Beschluss des Voranschlags vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs zu drängen.

- 84.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei die Empfehlung des RH bereits dahingehend erfüllt, dass der Voranschlag für 2011/2012 vor Beginn des Geschäftsjahrs beschlossen wurde.*

- 85.1 Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erhielt in den Geschäftsjahren 2003/2004 bis 2008/2009 insgesamt rd. 12,42 Mill. EUR an Investitionszuschüssen. Die damit finanzierten Investitionen wurden im Jahresabschluss zur Gänze als Anlagenzugänge und die damit im Zusammenhang stehenden Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen ausgewiesen.

Tabelle 28: Finanzierung der Investitionen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins		
Zuschussgeber	Investitionszuschüsse	
	in Mill. EUR	Anteil in %
Salzburger Festspielfonds	11,30	90,98
Verein der Freunde der Salzburger Festspiele	0,07	0,57
Eigenmittel des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins	1,05	8,45
Summe:	12,42	100,00

Quellen: RH, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein



Zusammenwirken der Gesellschaften

Salzburger Festspielfonds

Der Salzburger Festspielfonds finanzierte rd. 91 % der Anlageninvestitionen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins ausschließlich aus Zuwendungen, die er von den Abgangsträgern für Investitionen erhielt. Für die weiteren rd. 9 % kamen der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und der Verein der Freunde der Salzburger Festspiele auf.

Laut Einkommensteuergesetz sind für die Berechnung der Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern um die öffentlichen Mittel zu kürzen.¹⁰

Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein kürzte jedoch nicht den Anschaffungswert um die öffentlichen Mittel und verbuchte dadurch entgegen den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes von 2003/2004 bis 2008/2009 um rd. 11,30 Mill. EUR zu hohe Abschreibungen. Ohne diese zu hohen Abschreibungen hätte der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein in den Jahresabschlüssen keinen Verlust, sondern jährlich einen Gewinn zwischen 60.000 EUR und 610.000 EUR ausgewiesen, der zu versteuern gewesen wäre.

- 85.2 Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch für die Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen auswies.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein darauf hinzuwirken, dass das Einkommensteuergesetz eingehalten wird und bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für die Berechnung der Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die öffentlichen Mittel gekürzt werden und dadurch das Jahresergebnis richtig ausgewiesen wird.

- 85.3 *Das Direktorium teilte mit, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein selbstverständlich alle Vorschriften und daher auch die Vorschriften des Einkommensteuerrechts einhalten würde. Die vom RH angeführte Bestimmung bestehe erst seit dem Jahr 2010.*

- 85.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass die in Rede stehende Kürzungsbestimmung für die Berechnung der Abschreibung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht erst seit dem Jahr 2010 geltendes Recht darstellt, sondern bereits im Einkommensteuergesetz 1972 enthalten war. Diese Regelung wurde auch in das Einkommensteuer-

¹⁰⁰ § 6 Z 10 EStG 1988 i.d.g.F.

Zusammenwirken der Gesellschaften

gesetz 1988 übernommen und ist auch in dessen geltender Fassung enthalten.

- 86.1** Beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein war lediglich eine Halbtagskraft angestellt. Alle Vermietungen an Dritte (z.B. Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H., Salzburger Landestheater) sowie die Bau- und Erhaltungsmaßnahmen erfolgten operativ durch das Personal des Salzburger Festspielfonds, der dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein diese Leistungen in Rechnung stellte.
- 86.2** Der RH kritisierte, dass es weder zweckmäßig noch sparsam war, die (Unter-)Vermietung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen, dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu übertragen, weil dieser für die operativen Tätigkeiten die personellen Ressourcen des Salzburger Festspielfonds in Anspruch nahm und dadurch eine vermeidbare gegenseitige Verrechnung notwendig war. Weiters kritisierte der RH, dass der Salzburger Festspielfonds und der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein von identen Personen geleitet wurden und dadurch die gegenläufigen Interessen nicht gewahrt werden konnten.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein aufzulösen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dessen Aufgaben selbst durchzuführen.

- 86.3** *(1) Laut Stellungnahme des Direktoriums sei der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vor allem zur Optimierung der Vermietung der Liegenschaften errichtet worden. Die Personenidentitäten zwischen Salzburger Festspielfonds und Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein hätten eine möglichst sparsame und effiziente Verwaltung garantieren sollen. Die meisten Theater, Opern- und Konzerthäuser in Europa sähen eine Trennung des künstlerischen Betriebs und der Vermietung bzw. Infrastruktur vor. Auch in diesen Organisationen seien Personenidentitäten zur sparsamen und effizienten Verwaltung üblich. Organisatorisch und buchhalterisch gäbe es genaue Regelungen und Abgrenzungen zum Salzburger Festspielfonds.*

(2) Zusätzlich würde der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, um auch die klare Trennung zwischen Salzburger Festspielfonds und Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu dokumentieren. Mittlerweile läge auch für das Jahr 2009/2010 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk vor.

(3) Der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein habe bereits bei der letzten Prüfung des RH existiert. Seit diesem Zeitpunkt habe es keine rechtlichen Änderungen gegeben und die Konstruktion sei die gleiche geblieben. Es habe bisher nie Kritik an der Konstruktion gegeben; letztere sei auch von der Steuerbehörde anerkannt worden.

(4) Der Salzburger Festspielfonds werde sich eingehend mit der Empfehlung des RH auseinandersetzen, nehme die Kritik des RH jedoch ernst und lasse die Konstruktion des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowohl juristisch als auch steuerrechtlich prüfen.

(5) Eine Zusammenlegung von Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und Salzburger Festspielfonds sowie die Übernahme aller Liegenschaften von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und der Landeshauptstadt Salzburg stehe derzeit jedoch nicht zur Diskussion; beides würde zu erheblichen Mehrkosten und nicht zu den erhofften Verwaltungsvereinfachungen führen.

86.4 (1) Der RH entgegnete, dass laut den Bestandsverträgen mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und der Landeshauptstadt Salzburg alle anfallenden Kosten für Instandhaltung, Versicherung, Steuern, Abgaben, Gebühren usw. der Festspielhäuser ohnehin vom Salzburger Festspielfonds zu tragen waren. Auch die ursprünglich durch die Gründung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins beabsichtigte Trennung zwischen Investitionsbudget für die Festspielhäuser und Durchführungsbudget für die Salzburger Festspiele war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durchbrochen (siehe TZ 80).

(2) Die seitens des Direktoriums angesprochene sparsame und effiziente Verwaltung durch Personenidentitäten erblickte der RH deswegen nicht, weil der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zwar die personellen Ressourcen des Salzburger Festspielfonds in Anspruch nahm, dies jedoch eine aufwendige gegenseitige Verrechnung der Leistungen bewirkte. Die Auflösung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins hätte den Entfall dieser Vorgänge zur Folge und würde zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

(3) Im Übrigen merkte der RH an, dass bei seinen früheren Gebarungsüberprüfungen des Salzburger Festspielfonds die nunmehr mit Bezug auf den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein überprüften Fragestellungen nicht Prüfungsgegenstand waren.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Haus für Mozart - Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH

- 87.1** Der Salzburger Festspielfonds erteilte an die Haus für Mozart GmbH vier Aufträge mit einem Gesamtvolumen von rd. 2,31 Mill. EUR. Diese Aufträge waren – entgegen der Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte – nur durch den Kaufmännischen Direktor des Salzburger Festspielfonds und nicht durch ein weiteres Direktoriumsmitglied unterfertigt.

Auch der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erteilte an die Haus für Mozart GmbH in den Jahren 2006 und 2007 Aufträge über rd. 1,34 Mill. EUR zum Umbau der Felsenreitschule und im Jahr 2007 einen weiteren Auftrag über 145.000 EUR zum Umbau eines Foyers. Diese Aufträge waren von der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor des Salzburger Festspielfonds in ihren Funktionen als Obfrau und Kassier, nicht jedoch vom Schriftführer des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins unterfertigt, obwohl dies laut den Statuten erforderlich gewesen wäre.

- 87.2** Der RH kritisierte, dass Mitglieder des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds und des Vorstands des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins bei Aufträgen an die Haus für Mozart GmbH die internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte und der Statuten des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins nicht beachteten.

Der RH empfahl dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds, die internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte bei allen Rechtsgeschäften zu beachten.

- 87.3** *Das Direktorium lege dar, dass es grundsätzlich streng darauf achten würde, dass alle internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte bei allen Rechtsgeschäften eingehalten werden. Bei den vom RH angesprochenen Aufträgen habe es sich um einzelne Aufträge an die bereits rechtskonform aufgelöste Haus für Mozart GmbH gehandelt. Das Direktorium würde auch weiterhin sehr darauf achten, dass alle Geschäftsanweisungen immer gemäß der internen Zeichnungsregelung eingehalten werden.*

- 87.4** Der RH betonte die Notwendigkeit der künftig lückenlosen Einhaltung der internen Zeichnungsregelungen, zumal in den vom RH beanstandeten Fällen Aufträge mit einem beträchtlichen Volumen von rd. 3,8 Mill. EUR ohne ordnungsgemäße Unterfertigung erteilt worden waren.



Zusammenwirken der Gesellschaften

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

88.1 Die Haus für Mozart GmbH verkaufte die im Zuge des Umbaus des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung am 30. September 2009 um rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein. Den Kaufvertrag unterschrieben für den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds in ihrer Eigenschaft als Obfrau des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds in seiner Eigenschaft als Kassier des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins.

In weiterer Folge übertrug die Haus für Mozart GmbH – so wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen – vertraglich am 5. Oktober 2009 die gesamten liquiden Mittel, die sonstigen Forderungen – darin enthalten war auch die Forderung über rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein (Kaufvertrag vom 30. September 2009) – und alle sonstigen Vermögensgegenstände an den Salzburger Festspielfonds. Den Übertragungsvertrag unterschrieben für den Salzburger Festspielfonds die Landeshauptfrau von Salzburg und die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds.

Der Salzburger Festspielfonds verzichtete mit Vereinbarung vom 5. Oktober 2009 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins auf die auf ihn übergegangene Forderung von rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein. Diese Vereinbarung unterschrieben wieder die Landeshauptfrau von Salzburg und die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds.

Nach den Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes oblag dem Kuratorium die Genehmigung von Vereinbarungen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgingen. Obwohl dies beim Abschluss der beiden Vereinbarungen, die den Salzburger Festspielfonds betrafen, der Fall war, wurden sie dem Kuratorium nicht zur Genehmigung vorgelegt.

88.2 Der RH bemängelte, dass die Vereinbarungen des Salzburger Festspielfonds mit der Haus für Mozart GmbH und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit einem Gebarungsumfang von rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) dem Kuratorium nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden, obwohl dies nach dem Salzburger Festspielfondsgesetz notwendig gewesen wäre.

Zusammenwirken der Gesellschaften

Der RH empfahl dem Direktorium, künftig die Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes über die Mitwirkung des Kuratoriums einzuhalten.

88.3 *Das Direktorium nahm dazu unter TZ 7 Stellung.*

88.4 Der RH verweist auf seine Gegenäußerung unter TZ 7.

89.1 Weder aus dem Kaufvertrag noch aus der Rechnung über die im Zuge des Umbaus des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung war ersichtlich, welche Wirtschaftsgüter die Haus für Mozart GmbH dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein übertrug. Auf der Rechnung war auch nicht vermerkt, ob eine sachliche oder rechnerische Überprüfung erfolgte.

Dem RH konnte auch kein Anlagenverzeichnis vorgelegt werden, obwohl die Übertragung ins Eigentum des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins bereits vor mehr als eineinhalb Jahren erfolgte.

89.2 Der RH kritisierte, dass der Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auch nach mehr als eineinhalb Jahren nach dem Kauf der in das Haus für Mozart getätigten Investitionen und der im Gebäude befindlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung noch kein Anlagenverzeichnis vorlegen konnte und wies auf die Bestimmungen des UGB – insbesondere über die Rechnungslegung – hin, wonach in der Bilanz oder im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darzustellen war. Der RH kritisierte weiters, dass auf der Rechnung nicht ersichtlich war, ob eine sachliche oder rechnerische Überprüfung durch den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein erfolgte.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein – noch vor dessen Auflösung – auf die Vorlage eines ordnungsgemäßen Anlagenverzeichnisses über die im Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung zu dringen.

89.3 *Das Direktorium teilte mit, dass dem RH zu diesem Thema ein umfangreicher Briefwechsel zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Haus für Mozart GmbH vorliegen würde. Die Haus für Mozart GmbH sei von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden. Natürlich sei ein Bestandteil der Prüfung auch das gesamte Anlagenverzeichnis gewesen. Dessen Richtigkeit sei durch den uneinge-*



Zusammenwirken der Gesellschaften

Salzburger Festspielfonds

schränkten Bestätigungsvermerk testiert. Nach Übernahme des Hauses für Mozart durch den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein habe dieser das Anlagenverzeichnis von der Haus für Mozart GmbH übernommen.

- 89.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass – ungeachtet des vom Direktorium ins Treffen geführten Schriftwechsels – die Generalversammlung der Haus für Mozart GmbH am 27. Mai 2008 unter einer aufschiebenden Bedingung, die am 17. November 2008 erfüllt wurde, den Beschluss fasste, die Haus für Mozart GmbH aufzulösen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte am 17. Februar 2009 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. November 2008 bis zum 31. Dezember 2008. Im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war im Anlagenspiegel nur eine Summe von rd. 33 Mill. EUR als Bauten auf fremdem Grund ausgewiesen.

Laut Protokoll der 110. Vorstandssitzung des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins vom 12. August 2010, somit rd. 18 Monate nach dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss der Haus für Mozart GmbH, war die Haus für Mozart GmbH seit Beginn der Verhandlungen zur Übernahme des Immobilienwerts – also seit fast zwei Jahren – aufgefordert worden, ein in Baugruppen untergliedertes Anlagenverzeichnis vorzulegen, weil die unbeweglichen Güter nicht weiter aufgeschlüsselt, sondern nur in einer Position mit dem Wert von rd. 33 Mill. EUR ausgewiesen wurden.

Da dem RH bei der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle kein Anlagenverzeichnis vorgelegt werden konnte, wies der RH im Rahmen der Nacherhebung im August 2011 nochmals auf das Fehlen eines Anlagenverzeichnisses hin. Der Salzburger Festspielfonds übermittelte dem RH im September 2011 den Ausdruck eines aufgeschlüsselten Anlagenspiegels vom März 2011.

Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

- 90.1** Alle Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, die Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbrachten, erhielten vom Salzburger Festspielfonds zusätzlich zu ihren Monatsbezügen noch Pauschalentgelte oder Erschwerniszulagen. Der Salzburger Festspielfonds und die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. vereinbarten jedoch in den für die Jahre 2002 bis 2010 abgeschlossenen Kooperationsverträgen, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für jene Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds, die Leistungen für die Osterfestspiel Gesell-

Zusammenwirken der Gesellschaften

schaft m.b.H. erbrachten, nicht jedoch bei Vorstellungen mitwirkten, nur die Pauschalentgelte und Erschwerniszulagen, nicht jedoch die Monatsbezüge zu ersetzen hatte. Dadurch verrechnete der Salzburger Festspielfonds für die Leistungen seiner Beschäftigten bei den Osterfestspielen 2007/2008 rd. 69.000 EUR, 2008/2009 rd. 70.000 EUR und 2009/2010 rd. 75.000 EUR an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu wenig weiter.

Die Kooperationsverträge sahen weiters vor, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. dem Salzburger Festspielfonds die Bezüge der Beschäftigten samt Dienstgeberbeiträgen zu ersetzen hatte. Bis 2007/2008 verrechnete der Salzburger Festspielfonds der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. die Dienstgeberbeiträge jedoch nur für die Pauschalentgelte oder Erschwerniszulagen, nicht jedoch für die Monatsbezüge der Beschäftigten. Dadurch entstand dem Salzburger Festspielfonds bis 2007/2008 ein jährlicher finanzieller Nachteil von rd. 25.000 EUR.

Die Kooperationsverträge zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. sahen bis 2009/2010 keine Zahlungsziele vor. Für die Zahlung der vom Salzburger Festspielfonds verrechneten Personalaufwendungen von jährlich mehr als 400.000 EUR benötigte die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. von 2004/2005 bis 2008/2009 jährlich durchschnittlich 4,8 Monate. Erst 2009/2010 vereinbarte der Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Anzahlungen. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. für 2010/2011 sah zwar Anzahlungen und Zahlungsziele vor, nicht jedoch den Ersatz von entgangenen Zinsen für den Fall der verspäteten Zahlung durch die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

- 90.2 Der RH wies darauf hin, dass die Auszahlung von Pauschalentgelten oder Erschwerniszulagen an Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds an die Erbringung von Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. geknüpft war, unabhängig davon, ob diese Leistungen in oder außerhalb von Vorstellungen der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbracht wurden. Beschäftigte, die Pauschalentgelte oder Erschwerniszulagen erhielten, erbrachten daher jedenfalls Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, bei Kooperationen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. darauf zu achten, dass alle dem Salzburger Festspielfonds entstandenen Aufwendungen für Leistungen, die er an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbrachte, insbesondere Personalaufwendungen und erforderlichenfalls entgangene Zinsen, zeitnahe ersetzt werden.



Zusammenwirken der Gesellschaften

Salzburger Festspielfonds

- 90.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums könne der Salzburger Festspielfonds aufgrund der bisherigen Kooperationsverträge selbstverständlich der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. nur jene Kosten verrechnen, die im Zusammenhang mit den Osterfestspielen entstanden seien. Bei den vom RH angesprochenen Personalkosten würde es sich jedoch um Kosten des Verwaltungspersonals handeln, das nur anteilig an der Organisation der Osterfestspiele beteiligt gewesen wäre und daher auch nur anteilig verrechnet werden könne. Um die Verrechnung zu vereinfachen, sei bei diesem Personal lediglich die Osterpauschale, nicht aber das Festgehalt weiterverrechnet worden. Der Salzburger Festspielfonds vertrete die Auffassung, dass es sich bei diesem Verrechnungsmodell um eine praktikable Lösung handle. Bereits seit 2009 würden alle Leistungen inklusive der Dienstgeberbeiträge zur Gänze an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. weiterverrechnet.*
- 90.4 Der RH wies das Direktorium darauf hin, dass das Verwaltungspersonal des Salzburger Festspielfonds für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen erbrachte. Sämtliche hierbei entstandenen Aufwendungen sollte der Salzburger Festspielfonds der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. in Rechnung stellen.
- 91.1 Die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds erbrachten in unterschiedlichen vertraglichen Ausgestaltungen – auch außerhalb der Kooperationsverträge – Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.:
- Zwei Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds erhielten jährlich bis zu ihrem Ausscheiden 2005 und 2008 zusätzlich zu ihrem Monatsbezug und der Osterfestspielpauschale auf Anweisung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. eine Prämie in Höhe von rd. 3.000 EUR pro Jahr, die der Salzburger Festspielfonds auszahlte und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. in Rechnung stellte. Der Salzburger Festspielfonds verfügte über keine Informationen darüber, für welche zusätzlichen Leistungen die beiden Beschäftigten die Prämie der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erhielten.
 - 15 Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds hatten während des Japan-Gastspiels 2008 befristete Dienstverträge bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. und konsumierten in dieser Zeit ihren Urlaub beim Salzburger Festspielfonds.
 - Eine halbtags Beschäftigte war seit 1998 und eine ganztags Beschäftigte im Jahr 2006 ohne Genehmigung des Salzburger Festspielfonds auch bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. tätig. Eine

Zusammenwirken der Gesellschaften

weitere ganztags Beschäftigte war seit 2004 bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. tätig und nahm sich zur Erledigung ihrer Aufgaben bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wiederholt unbezahlten Urlaub beim Salzburger Festspielfonds.

- Ein ganztags Beschäftigter des Salzburger Festspielfonds war von 2005 bis 2010 projektweise auch bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. tätig und vereinbarte dafür mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. ein Honorar, das ihm der Salzburger Festspielfonds auszahlte und an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. weiterverrechnete. Der Beschäftigte suchte jährlich beim Salzburger Festspielfonds unter Angabe des erforderlichen Zeitaufwands schriftlich um Genehmigung dieser Nebenbeschäftigung an und erhielt jeweils eine schriftliche Genehmigung vom Kaufmännischen Direktor des Salzburger Festspielfonds.
- Der damalige Technische Direktor des Salzburger Festspielfonds legte von 2002 bis 2008 ohne Genehmigung des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds persönlich oder für mit ihm in Zusammenhang stehende Unternehmen Rechnungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.

91.2 Der RH kritisierte, dass es der Salzburger Festspielfonds zuließ, dass die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. auch außerhalb der zwischen den beiden Einrichtungen abgeschlossenen Kooperationsverträge erbrachten und verrechneten. Der RH kritisierte weiters, dass Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds ohne Wissen oder Genehmigung des Direktoriums für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen erbrachten.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. künftig in den Kooperationsverträgen zu vereinbaren, dass seine Beschäftigten ausschließlich im Rahmen dieser Verträge Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbringen dürfen.

91.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums habe es Beschäftigte gegeben, die ohne das Wissen und die Genehmigung des Direktoriums für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen erbrachten. Dies, obwohl es seit Jahren bereits die Verpflichtung gebe, alle Nebenbeschäftigungen offenzulegen. Aufgrund der Malversationen des ehemaligen Technischen Direktors seien noch einmal alle Mitarbeiter dahingehend angehalten worden, jede Nebenbeschäftigung dem Direktorium zu melden, weil es ansonsten zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen kommen würde. Seit 2010/2011 gebe es einen neuen Kooperationsvertrag mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H., in welchem alle Leistungen des Salzburger*



Zusammenwirken der Gesellschaften

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Festspielfonds detailliert aufgelistet seien. Damit sei klar festgehalten, dass es keine weiteren Zusatzverträge der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. mit einzelnen Mitarbeitern des Salzburger Festspielfonds geben dürfe.

91.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass durch eine Auflistung der eigenen Leistung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zusätzlich von anderen Leistungen bezieht. Es wäre deshalb vertraglich auszuschließen, dass die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Leistungen von Mitarbeitern des Salzburger Festspielfonds direkt beziehen darf.

92.1 Im Kooperationsvertrag über die Zurverfügungstellung umgebauter Dekorationen für das Japan-Gastspiel 2008 der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. verpflichtete sich der Salzburger Festspielfonds, über die voraussichtlichen Aufwendungen für den Umbau und die Verladung der Dekorationen der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. einen Kostenvoranschlag zu legen. Dies erfolgte jedoch nicht. Für den Umbau und die Verladung der Dekorationen fielen in den Werkstätten des Salzburger Festspielfonds Aufwendungen von rd. 141.000 EUR an. Der Salzburger Festspielfonds verrechnete der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. nach einer Besprechung zwischen dem Kaufmännischen Direktor, dem ehemaligen Technischen Direktor und dem Leiter der Abteilung Finanzen, Personal, EDV aber nur rd. 47.000 EUR.

Der Kooperationsvertrag zwischen der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. und dem Salzburger Festspielfonds sah eine Schlussrechnung der beiden Vertragspartner nach dem Japan-Gastspiel 2008 vor. Ein verbleibender Gewinn, der den Betrag von 25.000 EUR überstieg, sollte zwischen den Vertragspartnern geteilt werden. Der Kooperationsvertrag legte keine Frist für die Schlussrechnung fest. Der Salzburger Festspielfonds erhielt erst im Februar 2010 eine Schlussrechnung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Diese Schlussrechnung hatte die mit Werkverträgen bei der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. und beim Salzburger Festspielfonds tätige Steuerberaterin erstellt. Die Schlussrechnung wies bei Gesamtkosten des Gastspiels von rd. 1,19 Mill. EUR einen Verlust von rd. 175.000 EUR aus. Der Salzburger Festspielfonds überprüfte die Schlussrechnung nicht und nahm keine Einsicht in die Belege.

92.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, vereinbarte Kostenvoranschläge an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu legen und die für Leistungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. entstandenen Aufwendungen dieser zur Gänze zu verrechnen. Weiters empfahl der RH dem Salzburger Festspielfonds, künftig erhaltene Abrech-

Zusammenwirken der Gesellschaften

nungen zu überprüfen und in den Kooperationsverträgen eine Frist für die Vorlage der Schlussrechnung vorzusehen.

92.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien in früheren Verträgen mit den Osterfestspielen keine Zahlungsziele genannt worden. Das Direktorium habe diesen Mangel schon vor der Prüfung durch den RH erkannt und im neuen Kooperationsvertrag, der dem RH übermittelt wurde, Zahlungsziele gesetzt.*

92.4 Der RH entgegnete dem Direktorium, dass er nicht fehlende Zahlungsziele kritisierte, sondern empfahl, vereinbarte Kostenvoranschläge an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu legen, die für Leistungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. entstandenen Aufwendungen dieser zur Gänze zu verrechnen, künftig erhaltene Abrechnungen zu überprüfen und in den Kooperationsverträgen eine Frist für die Vorlage der Schlussrechnung vorzusehen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

93 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMUKK, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg

(1) Für die Salzburger Festspiele wäre eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die geeignet ist, ein Kulturunternehmen mit einem Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR für den laufenden Betrieb (2009/2010) zu führen. (TZ 5)

(2) Die Konstruktion der Salzburger Festspiele wäre so zu gestalten, dass

- Unvereinbarkeitsrisiken vermieden und
- Organe mit klaren Befugnissen im Sinn des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der OECD-Leitsätze ausgestattet werden,
- auf Behördeneigenschaften Bedacht genommen und
- ausschließlich das Direktorium als kollegiales Leitungsorgan als Vertretung der Salzburger Festspiele nach außen vorgesehen wird. (TZ 5)

(3) Die Sorgfaltspflichten und die Haftungen der Organe wären im Salzburger Festspielfondsgesetz zu regeln. (TZ 6)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Salzburger Festspielfonds

(4) Eine Rechtsgrundlage für die Erlassung von internen Vorschriften durch das Kuratorium wäre zu schaffen. (TZ 8)

(5) Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds wären nur nach Bedarf zu zahlen. (TZ 19)

(6) Eine Rechtsgrundlage wäre zu schaffen, mit der beim Salzburger Festspielfonds die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs hinsichtlich des Rechnungswesens umgesetzt werden. (TZ 55)

(7) Künftig wäre darauf zu achten, dass Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds für den Betriebsabgang nur für diesen verwendet werden. (TZ 80)

Landeshauptstadt
Salzburg

(8) Die Mietverträge für das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) und die Felsenreitschule wären zu aktualisieren und marktkonforme Bedingungen zu vereinbaren. (TZ 79)

Salzburger
Festspielfonds

(9) Die Festspiele wären – gesetzeskonform – in der Landeshauptstadt Salzburg abzuhalten oder es wäre auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken. (TZ 3)

(10) Konkrete, messbare, operative Ziele wären zu definieren. (TZ 4)

(11) In Hinblick auf die öffentliche Rechenschaftspflicht und die dadurch geforderte Transparenz wären ein Rechnungswesen im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs sowie ein Internes Kontrollsystem einzurichten. (TZ 6)

(12) Vom Direktorium wären alle im Salzburger Festspielfondsgesetz angeführten Aufgaben zu erfüllen. (TZ 7, 88)

(13) Bei Rechtsgeschäften wäre für eine entsprechende Genehmigung im Innenverhältnis zu sorgen oder auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken und damit die Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums auf jene Geschäftsfälle zu beschränken, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach ein Risiko für das Unternehmen nach sich ziehen könnten. (TZ 7, 13)

(14) In der Geschäftsordnung wären die Bestimmungen über den Verein der Freunde der Salzburger Festspiele und des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins zu streichen. (TZ 9)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(15) In der Geschäftsordnung wären Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat für Betriebsveranstaltungen zu streichen, um das Risikopotenzial hinsichtlich Korruption einzudämmen. (TZ 10)

(16) In der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wären die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums zu verankern und dies den Zeichnungsberechtigten nachweislich bekannt zu geben. (TZ 11)

(17) Die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wäre um bundesvergaberechtliche Vorschriften zu ergänzen und diese einzuhalten. (TZ 12)

(18) Ein alle Bereiche umfassendes Beschaffungswesen wäre einzurichten, das gewährleistet, dass Vergabeverfahren gesetzeskonform durchgeführt und dokumentiert werden. (TZ 12)

(19) Nach der Vorlage von Ergebnissen externer Beratungsunternehmen wären Umsetzungspläne auszuarbeiten und diese zu verwirklichen. (TZ 13)

(20) Vom Direktorium wäre das Salzburger Festspielfondsgesetz zu beachten und die notwendige Genehmigung des Kuratoriums zum Abschluss von Werkverträgen einzuholen. (TZ 13)

(21) Stellenbeschreibungen wären flächendeckend zu verfassen und diese den Stelleninhabern und den Vorgesetzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 14)

(22) Jährlich wären strukturierte Mitarbeitergespräche zu führen. (TZ 15)

(23) Der Programmvorsorge wären keine weiteren Mittel zuzuführen. (TZ 20)

(24) Die Abgabe von unentgeltlichen Karten wäre möglichst restriktiv zu handhaben. (TZ 25)

(25) Die Datenbank bezüglich der Pressekarten und die Dokumentation über die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele wären so zu verknüpfen, dass die Wirkung der Vergabe von Pressekarten besser evaluiert werden kann. (TZ 26)



(26) Repräsentationskarten wären nur an Personen abzugeben, deren Besuch ausschließlich im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds liegt. (TZ 27)

(27) In Hinblick auf den Wert der Künstlerkarten wären der Regiebeitrag bei Karten für Vorstellungen von szenischen Werken zu erhöhen und für Vorstellungen von nichtszenischen Werken ein Regiebeitrag festzulegen. (TZ 28)

(28) Im Interesse der Kostenwahrheit wären vom Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg künftig auch für Logen- und Dienstsitze Entgelte einzubeheben. (TZ 29)

(29) Eine Reduzierung der Anzahl der Behördensitze wäre anzustreben. (TZ 30)

(30) Behördenvertretern wäre jeweils nur eine unentgeltliche Karte zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen. (TZ 30)

(31) Auch den Hauptspensoren wäre für deren Mitarbeiter keine Kartenermäßigung zu gewähren, sondern allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen. (TZ 31)

(32) Mit den designierten Intendanten wären künftig Gehälter für Vorbereitungszeiten in der bisherigen Größenordnung zu vereinbaren. (TZ 33)

(33) In die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums wären künftig keine Wertsteigerungsklauseln aufzunehmen. (TZ 34)

(34) Mitgliedern des Direktoriums wären auch künftig Gehaltssteigerungen nur aufgrund der Erweiterung von Aufgaben zu gewähren. (TZ 35)

(35) Die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums wären so anzupassen, dass daraus kein Risiko für Interessenkollisionen entstehen kann. (TZ 36)

(36) Von den Mitgliedern des Direktoriums wäre die in den Dienstverträgen angeführte Berichterstattung an das Kuratorium pflichtgemäß wahrzunehmen. (TZ 37)

(37) Vom Kuratorium wäre die Einhaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Direktoriums zu überwachen. (TZ 37)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(38) In den Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums wäre die Höhe von Nächtigungskosten im Ausland und von Vergünstigungen (Dienstwagen, Mietkostenzuschuss) betragsmäßig festzulegen. (TZ 38)

(39) Von den Mitgliedern des Direktoriums wären alle in den Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen einzuhalten. (TZ 39)

(40) Mit dem Betriebsrat wäre die den Kollektivvertrag von 2003 ergänzende Betriebsvereinbarung zu überarbeiten, um die Widersprüche zwischen den beiden Regelwerken zu beseitigen. (TZ 41)

(41) Den Beschäftigten wären keine Vergünstigungen zu gewähren, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt. (TZ 42)

(42) Die Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen wären einzustellen. (TZ 43)

(43) Von den Beschäftigten wäre regelmäßig und nachweislich die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen einzufordern und zu kontrollieren. (TZ 44)

(44) Die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen wäre an das Führen von Zeitaufzeichnungen zu knüpfen. (TZ 45)

(45) Der Voranschlag – auch für die Pfingstfestspiele – wäre künftig realistischer zu erstellen sowie die Beträge durch entsprechende Berechnungsgrundlagen zu untermauern und zu dokumentieren. (TZ 46, 47)

(46) Der Auftrag des Kuratoriums, die Pfingstfestspiele kostendeckend zu führen und keine Zuwendungen der Abgangsträger dafür zu verwenden, wäre zu erfüllen. (TZ 47)

(47) Honorare und Gagen wären grundsätzlich nur auf die jeweiligen Bankkonten der Empfänger zu überweisen; Barauszahlungen und Kassastände wären auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren. (TZ 48)

(48) Die Dienstanweisung von 2010 wäre den betroffenen Beschäftigten in Hinblick auf die Führung der Kassa nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 49)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

- (49) Der Kassastand wäre künftig täglich zu überprüfen und alle Prüfungen wären zu vermerken. (TZ 50)
- (50) Die Handkassenhöchstbeträge wären zu vereinbaren. (TZ 51)
- (51) Es wäre nur ein Anlagenverzeichnis zu führen. (TZ 52)
- (52) Alle Wirtschaftsgüter wären nach einem einheitlichen Inventurnummernsystem zu inventarisieren. (TZ 52)
- (53) Auch in der Abteilung für Kostümwesen wären regelmäßig Inventuren durchzuführen. (TZ 52)
- (54) Der jeweilige Standort aller Wirtschaftsgüter wäre im Anlagenverzeichnis auszuweisen. (TZ 52)
- (55) Der Grund für das Ausscheiden von Wirtschaftsgütern wäre zu dokumentieren. (TZ 52)
- (56) Kostüme, die für Aufführungen nicht mehr benötigt werden, wären zu vermarkten. (TZ 53)
- (57) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wären nur aufgrund von Eingangsrechnungen zu aktivieren. (TZ 54)
- (58) Es wäre ein aussagefähiges Rechnungswesen aufzubauen. (TZ 55)
- (59) Der Rechnungsabschluss wäre so zu erstellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt und die Organe die finanzielle Situation umfassend beurteilen können. (TZ 55)
- (60) Alle finanziellen Zuwendungen wären im jeweiligen Rechnungsabschluss auszuweisen. (TZ 56)
- (61) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wäre mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses im Sinn des Unternehmensgesetzbuchs zu beauftragen; gegebenenfalls wären ausgewählte Bereiche vertieft überprüfen zu lassen. (TZ 57)
- (62) Die Anzahl der IT-Anwendungen und der Datenbanken wäre durch den Einsatz von Systemen zur effizienten Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse zu reduzieren. (TZ 58)

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

(63) Nach einer umfassenden Analyse der Geschäftsprozesse wären nur IT-Anwendungen oder Datenbanken einzusetzen, die der effizienten und jahresübergreifenden Abwicklung gesamthafter Geschäftsprozesse dienen. (TZ 59, 60)

(64) Alle Datenbanken wären zu dokumentieren. (TZ 60)

(65) In einer Dienstanweisung wären die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und für IT-Anwendungen zu regeln. (TZ 61)

(66) Die Administratoren- und Zugriffsberechtigungen für Datenbanken und IT-Anwendungen wären zu dokumentieren. (TZ 61)

(67) Künftig wären nur mehr Drucker anzuschaffen, die von mehreren Arbeitsplätzen genutzt werden können. (TZ 62)

(68) Alle IT-Dienstleistungen wären nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auszuschreiben. (TZ 63)

(69) Mit allen Auftragnehmern, die Zugriff zu Daten des Salzburger Festspielfonds haben, wären Verschwiegenheitserklärungen zeitnahe abzuschließen. (TZ 64)

(70) Ein Internes Kontrollsystem wäre ehestens für alle Bereiche schriftlich auszuarbeiten und den betroffenen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 65)

(71) Eine Interne Revision wäre als organisatorisch unabhängige Stabsstelle des Direktoriums einzurichten. (TZ 66)

(72) In den jährlichen Revisionsplänen der Internen Revision wären auch die Systemrevision, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen, die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften sowie die Prüfung von Vorgängen auf Ordnungsmäßigkeit, die Aufdeckung von Ineffektivität, Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen (z.B. Vertretungen) sowie die Überwachung der Abläufe und der Strukturen der Organisation vorzusehen. (TZ 67)

(73) In den jährlichen Plänen der Internen Revision wären die Schwerpunkte der Prüftätigkeit systematisch zu wechseln, um damit im Zeitablauf risikoorientiert alle Prüfbereiche abzudecken. (TZ 68)



(74) Ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank einschließlich einer Zugriffsmöglichkeit aller am Controllingsystem beteiligten Abteilungen auf die maßgeblichen IT-Anwendungen, einer integrierten Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und einem jederzeit abrufbaren Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags wäre möglichst rasch zu verwirklichen. (TZ 69)

(75) Das Controlling wäre aufgrund seiner Bedeutung als Stabsstelle des Direktoriums einzurichten. (TZ 70)

(76) Die Zugriffsberechtigungen bezüglich des Controlling wären jeweils auf einem aktuellen Stand zu halten. (TZ 71)

(77) Auch für das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Direktoriumsmitglied wäre ein direkter Zugriff auf das Controllingssystem in der Informationstechnologie vorzusehen. (TZ 71)

(78) Im Rahmen der vorgesehenen Neuorganisation des Controlling wären neben den Aufgaben und Zielen auch die Aufbauorganisation (Festlegung der durchzuführenden Aufgaben sowie der Stellen und Abteilungen, die diese durchführen sollen) und die Ablauforganisation (Festlegung der Arbeitsprozesse durch Verknüpfung der Aufgaben und der zu ihrer Durchführung notwendigen Tätigkeiten) zu dokumentieren und klarzustellen, wer, wann, welche Daten in welcher Form bereitstellen oder erhalten soll. (TZ 72)

(79) Von denselben Personen wären nicht gleichzeitig Funktionen beim Salzburger Festspielfonds sowie bei Beteiligungen und Geschäftspartnern des Salzburger Festspielfonds auszuüben, um Interessenkollisionen auszuschließen. (TZ 76)

(80) Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen wären Unvereinbarkeiten auszuschließen. (TZ 77)

(81) Bei der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen wären das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht zu beachten. (TZ 77)

(82) Bei Rechnungen wäre eine genaue Aufstellung von Art und Umfang der Leistungen einzufordern und diese auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 77)

(83) Die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wäre einzuhalten und mögliche Interessenkollisionen wären dadurch auszuschließen, dass beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

Nutzungsverein andere Personen zeichnungsberechtigt sind als beim Salzburger Festspielfonds. (TZ 78)

(84) An den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre künftig keine Miete zu entrichten. (TZ 80)

(85) Mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele wäre ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass dieser künftig mit allen Mietern schriftliche Verträge abschließt. (TZ 80, 82)

(86) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass dieser die Rahmenvereinbarung für die Bewachung der Festspielhäuser spätestens alle fünf Jahre ausschreibt. (TZ 81)

(87) Auf der Grundlage der Studie zur weiteren Vermietungsstrategie der Festspielhäuser wäre eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins zu treffen. (TZ 83)

(88) Auf der Grundlage der Studie zur weiteren Vermietungsstrategie der Festspielhäuser wären entsprechende Schritte zu veranlassen, um beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein auf eine Erhöhung der Mietpreise hinzuwirken. (TZ 83)

(89) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre auf einen Beschluss des Voranschlags vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs zu drängen. (TZ 84)

(90) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre darauf hinzuwirken, dass das Einkommensteuergesetz eingehalten wird und bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für die Berechnung der Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die öffentlichen Mittel gekürzt werden und dadurch das Jahresergebnis richtig ausgewiesen wird. (TZ 85)

(91) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wären der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein aufzulösen und dessen Aufgaben vom Salzburger Festspielfonds selbst durchzuführen. (TZ 86)



(92) Die internen Zeichnungsregelungen der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wären bei allen Rechtsgeschäften zu beachten. (TZ 87)

(93) Beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein wäre – noch vor dessen Auflösung – auf die Vorlage eines ordnungsgemäßen Anlagenverzeichnisses über die im Haus für Mozart getätigten Investitionen und die im Gebäude befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung zu dringen. (TZ 89)

(94) Bei Kooperationen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre darauf zu achten, dass alle dem Salzburger Festspielfonds entstandenen Aufwendungen für Leistungen, die er an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbrachte, insbesondere Personalaufwendungen und erforderlichenfalls entgangene Zinsen, zeitnahe ersetzt werden. (TZ 90)

(95) In den Kooperationsverträgen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre künftig zu vereinbaren, dass die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds ausschließlich im Rahmen dieser Verträge Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erbringen dürfen. (TZ 91)

(96) Vereinbarte Kostenvoranschläge wären an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. zu legen. (TZ 92)

(97) Die für Leistungen an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. entstandenen Aufwendungen wären dieser zur Gänze zu verrechnen. (TZ 92)

(98) Von der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. erhaltene Abrechnungen wären zu überprüfen. (TZ 92)

(99) In den Kooperationsverträgen mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. wäre eine Frist für die Vorlage der Schlussrechnung vorzusehen. (TZ 92)

**R
H**



Bericht des Rechnungshofes

**Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammen-
hang mit Team Rot-Weiß-Rot**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	182
Abkürzungsverzeichnis	183

BMLVS

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

KURZFASSUNG	185
Prüfungsablauf und -gegenstand	193
Sportförderung des Bundes	193
Förderung des Spitzensports	197
Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsträger	199
Team Rot-Weiß-Rot	202
Zielsetzung	203
Förderungen im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot	204
Projektbezogene Einzelförderungen	211
Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service	221
Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot	229
Sonstige Feststellungen	234
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	236

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bundes-Sportförderung gesamt _____	195
Tabelle 1:	Bundes-Sportförderung gesamt _____	195
Tabelle 2:	Fördermittel gem. § 11a BSFG _____	198
Abbildung 2:	Finanzierungs- und Entscheidungsstrukturen Spitzensportförderung _____	200
Tabelle 3:	Maßnahmenbereiche Team Rot-Weiß-Rot im Jahr 2010 _____	204
Abbildung 3:	Aufgewendete Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot ____	206
Tabelle 4:	Aufgewendete Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot ____	206
Tabelle 5:	Einzelprojektförderungen Team Rot-Weiß-Rot _____	207
Tabelle 6:	Fördermittel Team Rot-Weiß-Rot - Gender Budgeting _____	209
Abbildung 4:	Entwicklung Förderung und geförderte Athleten - Gender Budgeting _____	210
Abbildung 5:	Vergleich Top Sport Austria - Team Rot-Weiß-Rot __	212
Tabelle 7:	Förderungen IMSB (auf Tausend EUR gerundet) _____	223
Tabelle 8:	Förderungen im Rahmen des Projekts Mental Service (auf Tausend EUR gerundet) _____	227

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMG	für Gesundheit
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BSFG	Bundes-Sportförderungsgesetz
BSO	Bundes-Sportorganisation
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
FFBS	Fonds zur Förderung des Behindertensports
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IMSB	Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung
inkl.	inklusive
lit.	litera
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖBS	Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie
ÖOC	Österreichisches Olympisches Comité
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem

Abkürzungen



vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

**BMLVS**

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Die Spitzensportförderung war kein eigener abgegrenzter und homogener Förderungsbereich, die dafür eingesetzten Mittel stammten aus verschiedenen Programmen und Budgetposten der Allgemeinen und Besonderen Sportförderung. Daher fehlte eine Gesamtübersicht über alle vom Bund insgesamt für den Spitzensport aufgewendeten Mittel.

Für das aus den Mitteln der Allgemeinen Sportförderung finanzierte Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot wurden im Jahr 2010 rd. 4,08 Mill. EUR aufgewendet. Eine Informationskampagne, die wenig zum eigentlichen Ziel – nämlich die Aufklärung über die Gefahren von Doping und zur Förderung des aktiven Sports – beitrug, finanzierte des BMLVS mit 545.000 EUR aus umgewidmeten Fördergeldern. Die insgesamt für diese Kampagne bis Ende 2010 aufgewendeten Mittel in der Höhe von rd. 1,24 Mill. EUR setzte das BMLVS vorrangig für die Bekanntmachung des Teams Rot-Weiß-Rot ein.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Prüfungsziel war die Beurteilung des Systems der Spitzensportförderung des Bundes sowie die Überprüfung der Effektivität und Wirkungsorientierung des Spitzensportförderungsprogramms Team Rot-Weiß-Rot. Die Prüfung bezweckte insbesondere die Beurteilung der Förderungsabwicklung hinsichtlich Effizienz und Transparenz bzw. die Überprüfung der Zielorientierung der Werbemaßnahmen und des Mitteleinsatzes im Rahmen der Informationskampagne. (TZ. 1)

Kurzfassung

Sportförderung des Bundes

Die Mittel der Bundes-Sportförderung gesamt (2010: rd. 93 Mill. EUR) stiegen von 2005 bis 2010 um rd. 12,57 Mill. EUR bzw. rd. 16 %. Diese Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Aufhebung der Deckelung ab dem Jahr 2005 und den Anstieg der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien zurückzuführen. Durch die gesetzliche Bindung der Besonderen Bundes-Sportförderung an die Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien entstand gegenüber anderen Förderungsbereichen insofern eine wesentliche Besserstellung der Sportförderung, als diese von Budgetrestriktionen nicht betroffen war, sondern eine deutliche Mittelausweitung erfuhr. (TZ 2)

Förderung des Spitzensports

Die Spitzensportförderung des Bundes ist im BMLVS angesiedelt und im Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 (BSFG) geregelt. Sie stellte keinen eigenen abgegrenzten bzw. homogenen Förderungsbereich dar. Neben den für das Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot aufgebrauchten Mitteln in Höhe von 4,08 Mill. EUR (2010) wurden aus verschiedenen Programmen und Budgetposten der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung weitere Fördermittel aufgebracht. Dies erschwerte nicht nur den Überblick über die insgesamt an einen Förderungsempfänger ausbezahlten Mittel, sondern führte auch zu Abstimmungsbedarf, um unerwünschte Doppelförderungen zu vermeiden. (TZ 2, 3)

Zudem war das System der Spitzensportförderung durch unterschiedliche Entscheidungsstrukturen und -träger geprägt; an den Vergabeentscheidungen wirkten vier verschiedene Gremien (BMLVS, Bundes-Sportorganisation (BSO), zwei Vergabekommissionen) mit. Dies erhöhte die Komplexität des Spitzensportförderungssystems und beeinträchtigte die Transparenz der Mittelflüsse. (TZ 4)

Team Rot-Weiß-Rot

Zielsetzungen

Das aus Mitteln der Allgemeinen Bundes-Sportförderung finanzierte Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot umfasste neben projektbezogenen Einzelförderungen auch die Finanzierung sportmedizinischer (Medical Pool) und sportpsychologischer (Mental Service) Förderungsprojekte sowie die Förderung des Fonds für Behindertensport. (TZ 5)

Für das Programm Team Rot-Weiß-Rot definierte das BMLVS Wirkungsziele sowie operative Zielsetzungen und legte auch vereinzelt Maßnahmen zur Zielerreichung fest. Die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung (Anzahl an Medaillen, die bei Olympischen

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften erreicht werden konnten) waren bedingt aussagekräftig und standen nicht unmittelbar mit der ausbezahlten Förderungssumme in Zusammenhang. (TZ 6)

Für die Förderungsprojekte Medical Pool und Mental Service gab es operative Zielsetzungen. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung fehlten jedoch durchgehend. (TZ 6)

Förderungen und Fördermittel im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot

Förderungsempfänger der Mittel aus dem Förderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot waren die Bundes-Fachverbände, wobei auf die Leistungen des zu fördernden Spitzenathleten abgestellt wurde. Trotz des Anstiegs der im Rahmen von Team Rot-Weiß-Rot ausbezahlten Fördermittel von rd. 2,32 Mill. EUR im Jahr 2005 auf rd. 4,08 Mill. EUR im Jahr 2010 konnte im Bereich der projektbezogenen Einzelförderungen keine Konzentration der Mittel erreicht werden. Die durchschnittliche Förderungshöhe je Athlet war mit rd. 8.200 EUR im Jahr 2010 relativ gering. Weder die vom RH im Jahr 2009 im Rahmen seiner Gebarungüberprüfung zur Sportförderung empfohlene Konzentration der Mittel noch die Erstellung von mehrjährigen Gesamtkonzepten war erfolgt. (TZ 8)

Sowohl die für die Förderung von männlichen Athleten aufgewendeten Mittel als auch die Anzahl der geförderten männlichen Athleten stieg in den Jahren 2008 bis 2010 wesentlich stärker an als die Kennzahlen bei weiblichen Athletinnen. Die Spitzensportlerinnen erhielten ab dem Jahr 2009 außerdem geringere durchschnittliche Förderungshöhen als Spitzensportler und dieser Trend verstärkte sich im Jahr 2010. (TZ 9)

Förderungsvergabe bei den projektbezogenen Einzelförderungen

Durch die Überarbeitung und Erweiterung des Förderungsantrags, insbesondere durch die beiden Fragebögen „Athlet“ und „Training“, im Zuge der Umstellung auf Team Rot-Weiß-Rot stand eine umfassendere Entscheidungsgrundlage zur Förderungsvergabe zur Verfügung. Webbasierte Antragsformulare fehlten. (TZ 11)

Kurzfassung

Das BMLVS setzte im Förderungsprozess einen beratenden Beirat für Spitzensportförderung (Beirat) ein, dessen Mitglieder aus dem österreichischen Spitzensport stammten. Ländervertreter gehörten dem Beirat nicht an, ein Vertreter des BMLVS konnte bei den Sitzungen – ohne Stimmrecht – anwesend sein. (TZ 12)

Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung traf der Bundesminister, der bei seiner Entscheidung jedoch durchgehend den Empfehlungen des Beirats folgte. (TZ 12)

Der Vorsitzende des Beirats war im Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) tätig. Dieses war zugleich Förderungsnehmer des BMLVS. (TZ 12)

Durch die Umstellung auf Förderungszusagen, welche nur durch einfache Postzustellung an die Antragsteller ergingen, war nicht nachgewiesen, dass der Förderungsnehmer Kenntnis über die Zusage der Förderung und die damit ihm auferlegten Bedingungen und Auflagen erlangte. (TZ 13)

Begleitende Kontrolle

Das BMLVS übertrug die Kontrolle der laufenden Projekte zwei externen Projektbegleitern. Deren Beschäftigung erfolgte auf Grundlage einer Förderungsvereinbarung mit ihren jeweiligen Dienstgebern, die den Aufgabenbereich regelte. Entgegen der schriftlichen Vereinbarung über ihren Aufgabenbereich konnten die Projektbegleiter – aufgrund einer mündlichen Ermächtigung des Beirats – geringfügige Änderungen des geförderten Projekts (z.B. Änderung des Trainingsorts) genehmigen. Im Jahr 2010 wurde dies in 148 Fällen schlagend. Über die durch die Projektbegleiter genehmigten Änderungen wurde der Beirat im Nachhinein durch Quartalsberichte informiert, die auch an den Bundesminister zur Kenntnis und nachgängigen Genehmigung ergingen. Die für die Projektbegleiter anfallenden Kosten würden jährlich 180.000 EUR betragen und somit rd. 5 % der zu kontrollierenden Gesamtförderungssumme ausmachen. Der Mehrwert aus der Leistungserbringung durch die externen Projektbegleiter stand in keinem angemessenen Verhältnis zu den ausbezahlten Förderungssummen und den für die Projektbegleiter anfallenden Kosten. (TZ 15)

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Abrechnung von Fördermitteln

Die Abrechnung der Fördermittel fand nach Durchführung des geförderten Projekts statt. Für eine neuerliche Antragstellung war die Abrechnung zuvor gewährter Mittel nicht erforderlich. (TZ 16)

Die Rückforderungen von zu viel ausbezahlten oder ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Fördermitteln dauerten unterschiedlich lange, mitunter deutlich länger als ein Jahr. Im Jänner 2011 waren 39 Rückforderungsverfahren mit einem Rückforderungsvolumen von insgesamt rd. 62.500 EUR offen. (TZ 16)

Förderungsprojekte
Medical Pool und
Mental Service

Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung

Das Förderungsprojekt Medical Pool diente dazu, den Nationalkaderangehörigen der Bundes-Fachverbände Physiotherapeuten und Masseur kostengünstig bereitzustellen. Für die fachliche Leitung und die organisatorische Abwicklung war das Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) verantwortlich. (TZ 17)

Das IMSB erhielt vom BMLVS eine Jahressubvention auf Basis eines Rahmenvertrages, die im Jahr 2010 1,05 Mill. EUR betrug. Zusätzlich zur Jahressubvention bekam das IMSB vom BMLVS insbesondere für die Olympiavorbereitung (im Jahr 2008) und für physiotherapeutische Leistungen (über Medical Pool) weitere Mittel, obwohl diese Aufgaben inhaltlich durch die Jahressubvention bereits abgegolten waren. (TZ 18)

Förderungsprojekt Medical Pool

Über das Förderungsprojekt Medical Pool schloss das BMLVS mit dem IMSB jährlich eine eigene Förderungsvereinbarung ab. In den Jahren 2008 bis 2010 betrug die Förderung daraus an das IMSB jeweils 120.000 EUR. (TZ 20)

Die Finanzierung der Physiotherapie erfolgte zwar aus einem Förderungstopf (Team Rot-Weiß-Rot), jedoch über zwei verschiedene Wege: Nach Genehmigung durch den Bundesminister kamen grundsätzlich 50 % aus den Mitteln des Förderungsprogramms Medical Pool und 50 % aus der projektbezogenen Einzelförderung. (TZ 20)

Kurzfassung

Förderungsprojekt Mental Service

Das Förderungsprojekt Mental Service sollte die sportpsychologische Betreuung von Athleten anbieten und wurde durch den Verein Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS) geleitet und abwickelt. (TZ 21)

Für die Mittelvergabe gab es drei unterschiedliche Entscheidungswege:

- eine Basisförderung (in Höhe von rd. 164.000 EUR im Jahr 2010), die das BMLVS ohne Beratung durch den Beirat genehmigte,
- die Mittelvergabe für sportpsychologische Leistungen bei der projektbezogenen Einzelförderung durch Team Rot-Weiß-Rot unter Einbeziehung des Beirats (in Höhe von rd. 35.000 EUR im Jahr 2010) und
- die Mittelvergabe im Rahmen des § 11a Bundes-Sportförderungsgesetz (BSFG) (in Höhe von rd. 145.000 EUR im Jahr 2010) durch eine Vergabekommission.

Im Jahr 2011 erfolgte eine Konzentration der Mittelvergabe. (TZ 22)

Informationskampagne Team Rot-Weiß-Rot

Aufgabenaufteilung

Das BMLVS nahm für die Projektabwicklung eine Arbeits- und Aufgabenteilung innerhalb des Ressorts vor, wonach

- die Sportsektion alle operativen und organisatorischen Maßnahmen zur Informationsoffensive inkl. deren finanzieller Bedeckung und
- die Kommunikationsabteilung alle Beauftragungen von Medieninseraten bzw. die Verbreiterung des TV-Spots inkl. deren finanzieller Bedeckung

durchführten. (TZ 24)

Das Konzept für die Informationskampagne umfasste ausschließlich den Bereich der Sportsektion.

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Es gab weder einen schriftlichen Projektauftrag noch Projektmanagementinstrumente (z.B. Gesamtkostenschätzung, Gesamtprojektleitung). (TZ 24)

Mittel

Bis Ende 2010 wendete das BMLVS insgesamt rd. 1,24 Mill. EUR für die Informationskampagne auf (in Relation dazu wurden für das Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot im Jahr 2010 insgesamt rd. 4,08 Mill. EUR aufgewendet). Der Sportsektion standen 545.000 EUR zur Verfügung, die ursprünglich für Förderungen an die Bundes-Fachverbände vorgesehen waren. Zur Finanzierung der Kampagne wurden im Jahr 2009 diese Fördermittel einmalig von einer Bundes-Fachverbandsförderung auf Mittel für die Informationskampagne umgewidmet. Wäre eine Umwidmung auf Team Rot-Weiß-Rot erfolgt, hätte der einzelne Athlet im Jahr 2010 um rd. 1.170 EUR mehr erhalten. (TZ 25)

Über die Kommunikationsabteilung erfolgte bis Ende 2010 die Auszahlung von insgesamt rd. 786.500 EUR, wovon ein Großteil für Medieninserate eingesetzt wurde. Die Bezahlung der Medieninserate erfolgte aus dem Aufwandsansatz. (TZ 25, 26)

Die Sportsektion wendete von den 545.000 EUR bis Ende 2010 insgesamt rd. 453.000 EUR auf. Nur für diesen Teil der Kampagne lag ein Konzept vor. Die Maßnahmen wurden mittels zahlreicher Aufträge an diverse Auftragnehmer im Wege der Direktvergabe abgewickelt und bewegten sich in einer Bandbreite von rd. 300 EUR und rd. 10.000 EUR, lediglich in zwei Fällen wurden rd. 38.000 EUR bzw. rd. 39.000 EUR ausbezahlt. Eine Ausschreibung nach dem Vergabegesetz erfolgte entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht. (TZ 26)

Die Kampagne bezweckte einerseits eine Aufklärung über die Gefahren von Doping und andererseits die Vermittlung des Nutzens von Sport im Hinblick auf das Gesundheits- und Sozialsystem. Das BMLVS setzte vorrangig Maßnahmen zur Bekanntmachung des Teams Rot-Weiß-Rot, die wenig Informationsgehalt zum festgelegten Ziel der Informationskampagne boten. Es stellte sich deshalb in Frage, ob die bisher für die Informationskampagne gesetzten Maßnahmen und aufgewendeten Mittel zweckmäßig waren und tatsächlich zur Zielerreichung beitrugen. (TZ 24)

Kennzahlen zur Spitzensportförderung und zu Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 – BSFG) BGBl. I Nr. 143/2005 i.d.g.F.			
Förderungsgegenstand	Allgemeine Bundes-Sportförderung: Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung Besondere Bundes-Sportförderung: Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen sowie Sportanliegen regionaler Natur aufgrund gesamtösterreichischer Vorgaben Team Rot-Weiß-Rot			
Bundes-Sportförderung Ausbezahltes Förderungsvolumen	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in Mill. EUR (gerundet)			in %
Allgemeine Bundes-Sportförderung	14,768	11,775	13,983	- 5
Besondere Bundes-Sportförderung	62,015	71,342	79,011	+ 27
Investitionen Euro 2008	17,331	2,105	0	-
Gesamtsumme	94,114	85,222	92,994	- 1
Team Rot-Weiß-Rot (bis 6/2009 Top Sport Austria) Förderungen	2008	2009	2010	Entwicklung 2008 bis 2010
	in EUR			in %
Projektbezogene Einzelförderungen	2.756.243	3.126.737	3.810.000	+ 38
Geförderte Athleten (Anzahl)	359	447	467	+ 30
Durchschnittliche Förderungshöhe	7.678	6.995	8.158	+ 6
Mittel für Förderungsprojekte	397.000	448.508 ¹	270.000 ²	- 32
Förderungsprojekte (Anzahl)	3	3	3	0
Gesamtsumme Förderungen Team Rot-Weiß-Rot	3.153.243	3.575.245	4.080.000	+ 29
Team Rot-Weiß-Rot Informationskampagne	0	545.585	693.923	-

¹ Die Förderungsrate für das Förderungsprojekt Mental Service für 2010 in der Höhe von 100.000 EUR wurde bereits 2009 vorgezogen zur Auszahlung gebracht.

² genehmigte Fördermittel



Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Juli bis September 2010 im BMLVS das Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot des BMLVS, insbesondere die zugehörige Informationskampagne und die Förderungsabwicklung. Zur Darstellung der Zusammenhänge in der Spitzensportförderung des Bundes wurden zudem System, Ausrichtung und Steuerung der gesamten Spitzensportförderung erhoben. Weiters überprüfte der RH die Umsetzung seiner im Rahmen der Gebarungsüberprüfung zur Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol (Reihe Bund 2009/12) getroffenen Empfehlungen im Bereich des Spitzensports.

Ziel der Gebarungsprüfung war es, einen Überblick über das System der Spitzensportförderung zu schaffen, die Effektivität und Wirkungsorientierung des Spitzensportförderungsprogramms Team Rot-Weiß-Rot sowie die Förderungsabwicklung hinsichtlich Effizienz und Transparenz zu beurteilen sowie die Zielorientierung der Werbemaßnahmen und des Mitteleinsatzes im Rahmen der Informationskampagne zu überprüfen.

Nicht Gegenstand dieser Überprüfung waren weitere Sportförderungen im BMLVS, die Spitzensportförderung auf Länderebene, die vergleichende Beurteilung der Spitzensportförderung im Bund und den Ländern, die Überprüfung der Bundes-Fachverbände sowie der Serviceeinrichtungen Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) und Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS) als Fördermittelempfänger.

Zu dem im Mai 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLVS im August 2011 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Dezember 2011.

Sportförderung des Bundes

2.1 Die Sportförderung ist im Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 (BSFG) geregelt und gliedert sich in die Allgemeine Bundes-Sportförderung und in die Besondere Bundes-Sportförderung. Die Allgemeine Bundes-Sportförderung bezweckt die Förderung von Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung. Die Besondere Bundes-Sportförderung dient der Förderung der Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen sowie Sportanliegen regionaler Natur, wenn diese auf gesamtösterreichischen Vorgaben basieren.

Sportförderung des Bundes

Die Allgemeine Bundes-Sportförderung wird aus dem Bundeshaushalt dotiert. Für die Besondere Bundes-Sportförderung stellte der Bund Mittel in der Höhe von 3,5 % der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien bei gleichzeitiger Deckelung dieser Mittel (im Jahr 2004 mit rd. 37,8 Mill. EUR) zur Verfügung.¹ Durch eine Novelle des § 20 Glücksspielgesetz im Jahr 2004², die mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat, wurde einerseits diese Deckelung aufgehoben und andererseits die Höhe der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien auf 3 % reduziert. Dies bewirkte in den nachfolgenden Jahren einen bedeutenden Anstieg der Bundes-Sportfördermittel. Durch eine neuerliche Änderung des § 20 Glücksspielgesetz³ wurde die Besondere Bundes-Sportförderung für die Jahre 2011 und 2012 auf 80 Mill. EUR festgelegt und erhöht sich ab 2013 im Ausmaß des Anstiegs der glücksspielrechtlichen Bundesabgaben.

Die nachfolgende Abbildung 1 und Tabelle 1 stellen die Entwicklung der Mittel der Allgemeinen und Besonderen Bundes-Sportförderung sowie der Mittel im Zusammenhang mit der Fußball-EM 2008 in den Jahren 2005 bis 2010 dar (in Mill. EUR, gerundet):

¹ § 20 Glücksspielgesetz

² BGBl. I Nr. 136/2004 vom 10. Dezember 2004

³ BGBl. I Nr. 54/2010 vom 19. Juli 2010



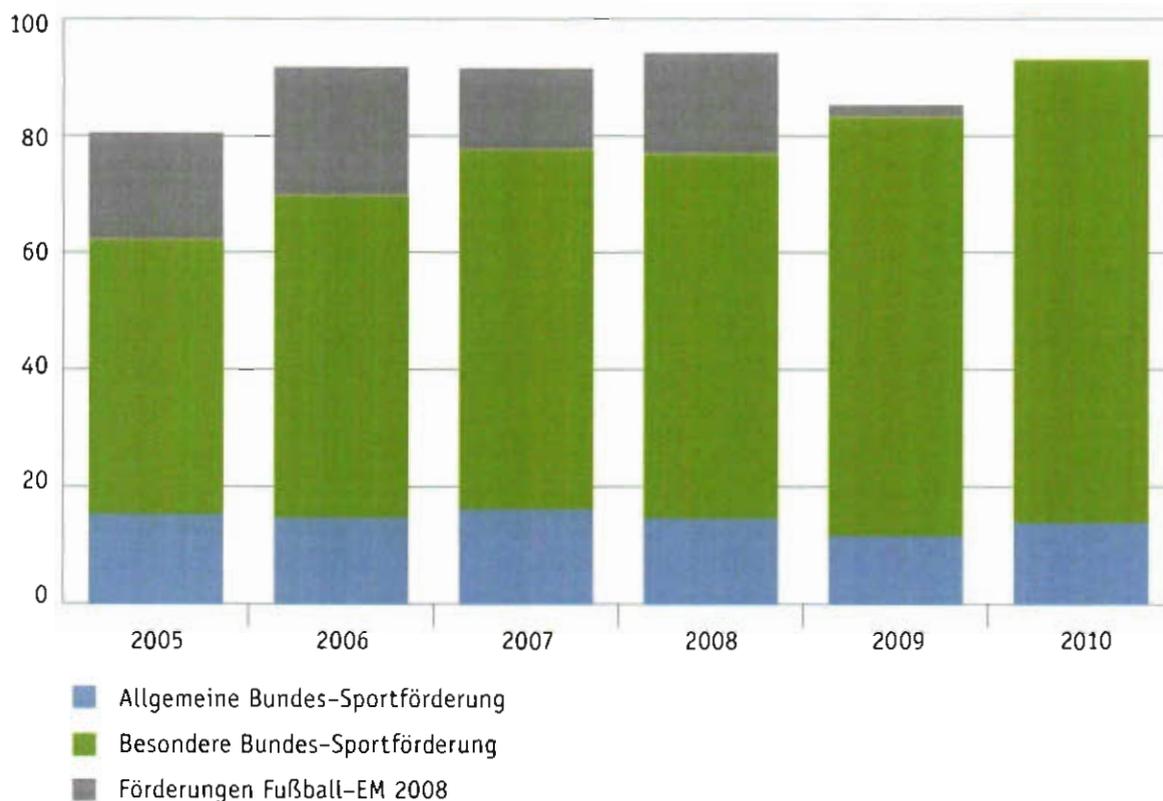
Sportförderung des Bundes



Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Abbildung 1: Bundes-Sportförderung gesamt

in Mill. EUR



Quelle: RH

Tabelle 1: Bundes-Sportförderung gesamt							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Entwicklung 2005 bis 2010
	in Mill. EUR						in %
Allgemeine Bundes-Sportförderung	15,401	14,810	16,297	14,768	11,775	13,983	- 9
Besondere Bundes-Sportförderung	46,707	54,851	61,226	62,015	71,342	79,011	+ 69
Zusätzlich: Förderungen Fußball-EM 2008	18,316	22,025	13,949	17,331	2,105	0	-
Bundes-Sportförderung gesamt	80,424	91,686	91,472	94,114	85,222	92,994	+ 16

Quelle: RH

Sportförderung des Bundes

Die Mittel der Bundes-Sportförderung stiegen von 2005 bis 2010 um rd. 12,6 Mill. EUR bzw. rd. 16 %, ohne Berücksichtigung der für die Fußball-EM 2008 gewidmeten Mittel um rd. 30,9 Mill. EUR bzw. 50 % an.

Die deutliche Erhöhung der Mittel aus der Besonderen Bundes-Sportförderung um rd. 32,3 Mill. EUR bzw. rd. 69 % ist auf die Aufhebung der Deckelung ab dem Jahr 2005 und den Anstieg der Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien zurückzuführen. Im Vergleich dazu sanken die Mittel der Allgemeinen Bundes-Sportförderung von 2005 bis 2010 um rd. 1,4 Mill. EUR bzw. rd. 9 %.

- 2.2 Der RH empfahl dem BMLVS, den Mittelbedarf im Bereich der Sportförderung zu evaluieren, weil durch die gesetzliche Bindung der Besonderen Bundes-Sportförderung an die Umsatzerlöse der Österreichischen Lotterien die Mittel für die Sportförderung in den letzten Jahren deutlich anstiegen und somit gegenüber anderen Förderungsbereichen insofern eine wesentliche Besserstellung der Sportförderung entstand, als diese von Budgetrestriktionen nicht betroffen war, sondern eine deutliche Mittelausweitung erfuhr.
- 2.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und werde diese laut Stellungnahme im derzeit geführten Reformprozess berücksichtigen.*

Das Ergebnis der Überprüfung der Sportförderung im Bund sei der Anlass gewesen, eine Arbeitsgruppe „Förderreform“ aus Vertretern des Ressorts, der Bundes-Sportorganisation (BSO), dem Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC) und weiteren Experten aus dem organisierten Sport zu installieren. Generalziel des Projekts sei die Erarbeitung inhaltlicher und formaler Grundlagen für eine Reform der Bundes-Sportförderung nach den Bedürfnissen des Spitzen- und Breitensports mit Blick auf die gesetzliche Umsetzung. Aufbauend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe sei ein Expertenvorschlag formuliert worden, dessen Empfehlungen den zentralen Referenzpunkt des Reformprozesses des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2012 darstellten.